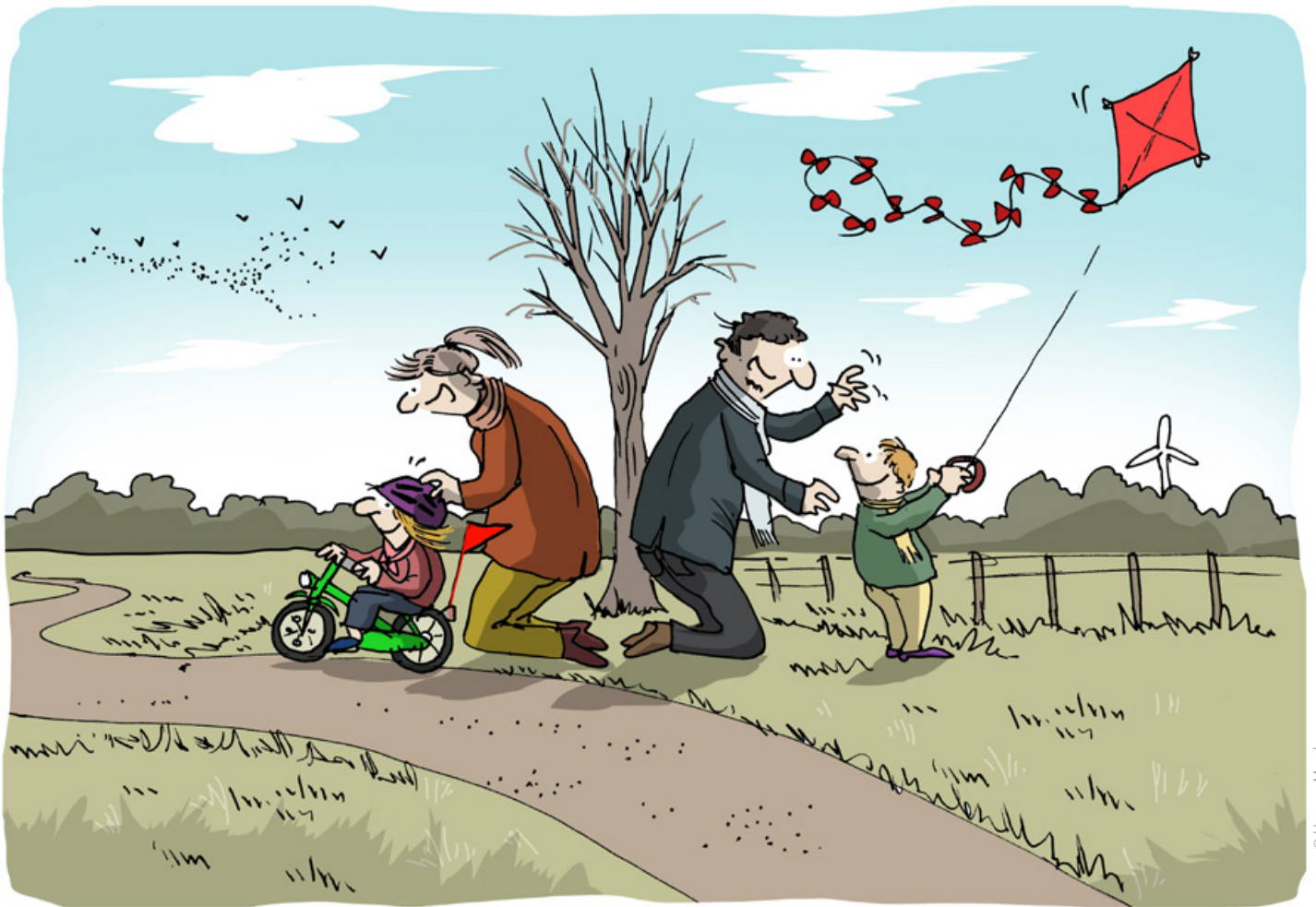


Vielfalt leben – Für Elternautonomie nach Trennung und Scheidung



© Hannes Mercker



Der Vorstand des Landesverbandes Rheinland-Pfalz

Erste Vorsitzende:	Sonja Orantek, Bad Kreuznach
Stellvertretende Vorsitzende:	Ute Arras, Udenheim
Kassenführerin:	Hildegard Joniszus, Koblenz
Schriftführerin:	Elke Bauer, Ludwigshafen
Beisitzerinnen:	Marion Dannenberg, Neitersen Ursula Matheis, Mainz

Alle Vorstandsmitglieder sind über die Geschäftsstelle des VAMV-Landesverbandes zu erreichen.

Impressum

Herausgeber:	Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Kaiserstr. 29, 55116 Mainz Tel.: 06131/61 66 33; Fax: 97 11 689 E-Mail: info@vamv-rlp.de ; homepage: www.vamv-rlp.de
Redaktion:	Monika Wilwerding, Geschäftsführerin VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz
Schwerpunkt:	Inge Michels, Bildungsjournalistin, www.bildung-moderieren.de
Titelseite:	Illustration: Hannes Mercker, www.hannes-mercker.de
Icons:	Stefanie Linnartz, www.diefarbeblau.de
Layout:	Johannes Wilwerding, Marburg, grafikservice@online.de
Auflage:	1000 Exemplare, Dezember 2019
Spendenkonto:	Sparkasse Mainz, BIC: MALADE51MNZ, IBAN: DE31 5505 0120 0100 011600

Inhalt

Herausgeber, Impressum	2
Editorial	4
VAMV-Landesverband	
Spaghetti-Eis wird nicht aus echten Spaghetti gemacht und auch Männer kochen gern	5
Vielfalt leben – Für Elternautonomie nach Trennung und Scheidung	
Ein Umgangsmodell muss zur Familie passen, nicht die Familie zu einem Modell	6
Das BGH-Urteil: Darum geht es	11
Knackpunkte des Wechselmodells: Erwartungen und Wirklichkeiten	11
Interview: Was Kindern hilft – eine Rückschau mit Juliane Genn	17
Familiäre Solidarität nach Trennung und Scheidung – Für faire Unterhaltslösungen unter Beachtung der Lebenslaufperspektive	18
Organigramm des VAMV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.	20
VAMV-Bundesverband	
Jedes Kind ist gleich viel wert! Für einen Systemwechsel in der Familienförderung	22
Aktuell	
Unterhaltsvorschuss – Erfahrungen und Bewertung nach 2 ½ Jahren Gesetzesänderung	24
Sorge- und Umgangsrecht 2020 – wohin geht die Reise?	26
Finanzielle Entlastung von Ein-Eltern-Familien	26
Kinderzuschlag auch für Alleinerziehende – Nachbesserungen beim Starke-Familien-Gesetz	28
Informationen	29
Urteile	30
Für Sie gelesen	31
Publikationen	32
Unterstützung/Beitritt	33
Bestellformular für Materialien	34
Adressen	35



*Monika Wilwerding
Geschäftsführerin
VAMV-Landesverband
Rheinland-Pfalz*

Liebe Leserinnen und Leser,

Familie ist da, wo Menschen generationsübergreifend verbindlich Verantwortung übernehmen und füreinander sorgen – so definiert die Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen in Rheinland-Pfalz ihren Familienbegriff. Da ist die Vielfalt doch impliziert beziehungsweise es spielt keine Rolle, in welcher Familienform Menschen zusammen leben, ob hetero oder gleichgeschlechtlich, ob alleinerziehend, ob verheiratet oder nicht verheiratet oder als Patchwork-Familie.

Aber von einer solchen pluralistischen Gesellschaft, in der vielfältige und selbstbestimmte Lebensentwürfe selbstverständlich sind und gleichberechtigt nebeneinander stehen können, sind wir noch weit entfernt. Das zeigt sich unter anderem in der strukturellen Benachteiligung von Einelternfamilien sowie in der Familienpolitik und in den Steuer- und Sozialsystemen, die immer noch die so genannte Versorgerehe als Leitbild präferieren. Auch wenn es oder gerade weil es nur zögerliche Vorstöße hin zu einem Systemwechsel in der Familienförderung gibt.

In den Familien traditionell gelebte Strukturen prägen auch das Leben nach Trennung und Scheidung. Frauen, die während der Ehe oder Beziehung zugunsten der Kindererziehung beruflich zurückgesteckt haben, müssen dafür viele Nachteile, nicht nur finanzieller Art in Kauf nehmen. Ohne ausreichende Kinderbetreuung können sie nach wie vor keiner Tätigkeit nachgehen, die Existenz sichernd wäre und Altersarmut verhindert; sie erhalten in 50% der Fälle gar keinen oder zu wenig Unterhalt für ihre Kinder, sie sind diejenigen, die den Unterhaltsvorschuss beantragen müssen, der ebenfalls nicht ausreichend ist, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Umso unverständlicher und auch besorgniserregend erscheinen mir im Zusammenhang mit der Diskussion um ein Wechselmodell als verbindliches Leitbild aktuelle Forderungen von betreuenden Vätern oder Interessenvertretungen von Vätern nach einer Reduzierung ihrer Unterhaltspflichten im Zusammenhang mit einem Ausbau des Umgangs.

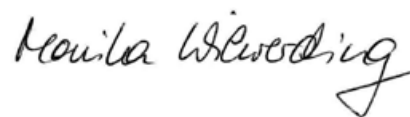
Eltern sollen sich auch nach Trennung und Scheidung verantwortungsvoll um die Betreuung ihrer Kinder kümmern können. Aber das impliziert auch, dass beide Eltern auf Augenhöhe ein Modell entwickeln können, in dem

die Nachteile und Vorteile gleichberechtigt aufgeteilt sind. Wenn Eltern es nach der Trennung schaffen sollen, ihre vorherige Rollenaufteilung zu verändern hin zu einer gerechten gemeinsamen Verantwortungsaufteilung für ihre Kinder, dann ist das eine große Leistung. Hierin brauchen sie Unterstützung.

Aufgabe der Politik ist es, Familienpolitik gerecht zu machen, so dass nicht mehr ein Elternteil (in der Regel immer noch die Frauen) allein den Preis für ein gelingendes Familienleben zahlen muss. Dazu gehört ein Systemwechsel im Steuerrecht hin zur Individualbesteuerung, dazu gehört ein ausreichendes flächendeckendes qualitativ hochwertiges Kinderbetreuungsangebot, auf das Eltern zählen und dem sie vertrauen können, dazu gehört eine gerechte Aufteilung der Elternzeit und eine Kindergrundsicherung, die gleiche Chancen für alle Kinder, unabhängig von der Familienform, ermöglicht.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre mit unserem Schwerpunktheft.

Ihre



Spaghetti-Eis wird nicht aus echten Spaghetti gemacht und auch Männer kochen gern ...

... Dies sind nur zwei Erkenntnisse von Kindern, die am Projekt „Großer Bruder“ teilnehmen.

Der „Große Bruder“ – ein (männlicher!) Student, der regelmäßig einmal pro Woche Zeit mit einem Kind im Alter zwischen 6 und 12 Jahren verbringt, welches in einer Einelternfamilie lebt. Zeit verbringen heißt auch genau das: Es ist nicht wichtig, WAS gemeinsam unternommen wird, sondern nur DASS etwas gemeinsam unternommen wird!



Kirsten Seel,
Dipl.-Sozialpädagogin
(Projektleitung „Großer Bruder“)

Mal geht es nur ein bisschen vor die Tür zum Kicken, ein anderes Mal zum Angeln in den Taunus, zu einem Fußballspiel von Mainz 05, zum Schwarzlichtminigolf oder ins Museum. Mal schaut sich der „Große Bruder“ den Theaterauftritt seines kleinen Geschwisterkindes an oder hilft, das Fahrrad zu reparieren. Rauskommen, etwas anderes erleben und dies nicht nur mit der Mutter, sondern mit einem „großen Bruder“ – einem Studenten, der Lust und Zeit hat, sich mit seinem kleinen Geschwister auseinanderzusetzen, ihm oder ihr zuzuhören und einfach für sie oder ihn da zu sein. Ganz normale Dinge, die doch so wertvoll sind.

Nach einer Trennung der Eltern leben circa 90 Prozent der Kinder bei ihrer Mutter, den Vater sehen sie bestenfalls am Wochenende. In Kindertagesstätten und Grundschulen arbeiten ebenso überwiegend hauptsächlich Frauen – gute Gründe, diesen Kindern ein männliches Rollenvorbild zur Seite zu stellen.

Im November 2018 startete der erste „Große Bruder“ seinen Einsatz, seine WG jubelte: „Wir kriegen unser erstes Kind!“ Seitdem sind 10 weitere „Große Brüder“ angeworben und ausgebildet worden und gehen mit großer Freude ihrer Aufgabe nach. Die Reaktionen sind durchweg positiv – von allen Beteiligten. Die Kinder sind stolz – ein Erwachsener, der nur für sie kommt, nicht weil die Mama einen Babysitter braucht oder der Onkel die Familie besucht – einer für sie ganz allein. „Mein großer Maxi“ wird er vorgestellt auf dem Spielplatz, mein „großer Bruder“ der Schulsozialarbeiterin, die den Kontakt vermittelt hat, mit leuchtenden Augen. Viel Liebe und Ehrlichkeit

schwingt mit, den Müttern sind plötzlich Termine ohne „Druck im Nacken“ möglich, sie wissen: Ihr Kind ist gut aufgehoben. Eine Entlastung, eine Bereicherung und ein Blick über den Tellerrand für alle Beteiligten.

Für die Kinder, die feststellen, dass Männer gut und gerne kochen und man bei einem Fußballspiel auch mal gegen die Bande hauen und pöbeln darf.

Für die „Großen Brüder“ die feststellen, dass Kindheiten sehr unterschiedlich verlaufen, nicht jedes Kind z.B. sein Bett macht oder über ein Regal voller Bücher verfügt, geschweige denn über ein eigenes Zimmer.

Für die Mütter, die feststellen, dass es in einem durchgetakteten Familienalltag schwierig ist, Termine für derartige Unternehmungen zu vereinbaren, dass das Kind ganz gut mit unterschiedlichen Erwartungen und Ansichten Erwachsener umgehen kann und dass sie – trotz aller Emanzipation und eigener Ansprüche – nicht alle Aufgaben übernehmen können.

Und eine Bereicherung auch für mich als Projektleiterin, die sowohl mit engagierten, begeisterungsfähigen Studenten arbeiten darf, welche Lust haben, sich in dieses Projekt mit ihren Ideen einzubringen und Spaß an der Tätigkeit haben, als auch mit Eltern und Kindern, die sich freuen, einen „Großen Bruder“ in ihrer Familie begrüßen zu dürfen und offen sind für neue Erfahrungen und Erlebnisse.

Kosten entstehen den Familien keine – das Projekt wird finanziert von Herzenssache e.V., der Stiftung von SWR und Sparda Bank, allerdings nur für 2 Jahre. Aktuell laufen Gespräche mit der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und dem Jugendamt der Stadt Mainz über eine dauerhafte Finanzierung / Etablierung – so wünschenswert! ■



Ein Umgangsmodell muss zur Familie passen, nicht die Familie zu einem Modell

von Inge Michels

Eine wahre Geschichte, die auf den ersten Blick nichts mit Wechselmodell, Residenzmodell oder anderen Umgangsmodellen zu tun hat:



Als Kirsten und Mirko, beide Juristen, zum ersten Mal Eltern wurden, entschieden sie gemeinsam, dass Kirsten ein Jahr mit Paul zu Hause bleiben und dann wieder Teilzeit als Richterin in ihren Beruf einsteigen sollte. Das schien den Eltern für den kleinen Paul am besten zu sein. Zwei Jahre später kam Emma auf die Welt. Kirsten und Mirko diskutierten, wogen ab, besprachen sich im Freundeskreis. Letztendlich legte sich Kirsten fest: Sie wollte jetzt, mit zwei kleinen Kindern, ganz zu Hause zu bleiben. Mirko plädierte eher für eine Tagesmutter oder für eine Kinderfrau, aber davon wollte Kirsten nichts wissen. Sie stellte es sich wunderbar vor, ganz in Ruhe nur noch für die Familie da zu sein.

Keine juristische Arbeit mehr – das hielt die engagierte Juristin etwas länger als ein Jahr durch. Die Decke fiel ihr auf den Kopf, sie fühlte sich häufig gereizt, und ihr Wunsch, wieder berufstätig zu sein, gewann die Oberhand. Als ihr eine volle Stelle mit großzügiger Home-Office-Regelung angeboten wurde, sagte sie zu. Mit ihrem Mann hatte sie sich abgestimmt. Die Bring- und Abholdienste der Kinder (beide verbrachten inzwischen täglich 6 Stunden in der Kita) standen fair verteilt in den Terminkalendern und die beiden Großeltern-Paare hatten sich bereit erklärt, jeweils einen Nachmittag in der Woche Kinderdienst zu übernehmen und auch sonst, etwa bei Krankheit, „parat“ zu stehen.

Auch dieses komfortable Arrangement hielt nicht länger als ein Jahr, denn jetzt stellte die pflichtbewusste Mutter fest, dass sie sich aufgegeben fühlte zwischen ihren Ansprüchen, Job und Kindern gleichermaßen gerecht zu werden – und sie fragte sich verunsichert: Weinten Paul und Emma nicht viel häufiger als früher, kränkelten mehr? Kirsten zog die Bremse und wollte wieder mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen. Sie nahm noch einmal ein Jahr Elternzeit. Danach ließ sie sich an ein Ministerium versetzen

(„Da ist es vielleicht ruhiger als am Gericht“) und arbeitete dort mit halber Stelle.

Heute, Jahre später, ist Mirko nach wie vor Vollzeit tätig und Kirsten hat eine 2/3-Stelle als Richterin am Amtsgericht ihres Wohnortes. Paul und Emma gehen inzwischen in die 8. und 6. Klasse. Alle sind zufrieden, das Familienleben ist entspannt. Die Zeit der wechselnden Vereinbarkeitsmodelle ist vorbei.

Modelle sollten hinterfragt und angepasst werden

Zu Kirsten und Mirko gibt es eine Menge zu sagen, aus Sicht von allein erziehenden Eltern ganz gewiss: Was für Luxusprobleme! Oder aus gesellschaftspolitischer Sicht: Die finanziellen und emotionalen Kosten der Vereinbarkeit zahlt wieder einmal die Frau! Aber warum das Hin und Her von Kirsten den Auftakt für diesen Text wurde, hat einen anderen Grund. Die Familie von Kirsten hatte dank großzügiger Rahmenbedingungen die Möglichkeit, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf immer dann neu zu justieren, wenn es den gut miteinander kooperierenden Eltern angebracht erschien. Da stellt sich die Frage: Sollten Eltern nicht auch Umgangsmodelle austesten und anpassen können; je nachdem, was ihrem Kind in Abhängigkeit von Variablen wie Alter, Entwicklungsschritten und psychischer Robustheit am zuträglichsten erscheint?

Das findet jedenfalls Dr. Katarina Barley. In der Titelgeschichte des Spiegels zum Wechselmodell¹ sagt die damalige Bundesjustizministerin: „Ich bin davon überzeugt, dass man jede Familie einzeln betrachten muss. Wir haben bislang im Gesetz kein Regelmodell nach einer Trennung, und es sollte auch keines geben. In jedem Einzelfall ist es etwas anderes, was die Kinder und was die Eltern brauchen. (...) Wir müssen Familien vielmehr darin bestärken, die für sie richtige Lösung zu finden.“ Und selbst die zunächst vermeintlich richtige Lösung müsse immer wieder hinterfragt und nachjustiert werden, gibt ein im „Spiegel“ zitierter Mediator zu Bedenken.

¹ Der Spiegel Nr. 7/9.2.2019, Titelgeschichte „Heute hier, morgen dort“, S. 19

„Wir haben bislang im Gesetz kein Regelmodell nach einer Trennung, und es sollte auch keines geben.“

Dr. Katarina Barley

Ob das Wechselmodell eine „vermeintlich richtige Lösung“ sein kann, ist nach wie vor umstritten, wenn auch die meisten Fachleute inzwischen von einer solchen Lösung abraten; zumal sie die Gefahr einer ideologischen Aufheizung der Debatte sehen. In einem Artikel der ZKJ (Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe) halten die Autoren nach dem Beschluss des BGH vom 1.2.2017 fest: „Es ist (...) der Verdienst der Rechtsprechung des BGH und auch des BVerfG zu dieser Thematik, nach einer angemessenen Aufarbeitung der vorhandenen außerjuristischen Erkenntnisse das Kind in den Mittelpunkt der Überlegung gerückt zu haben, sodass damit zugleich einer Gesetzesreform hin zum paritätischen Wechselmodell als einem gesetzlichen Regelmodell eine deutliche Absage erteilt worden sein dürfte. Die Gefahr einer ideologischen Überfrachtung der Thematik – auch durch einzelne Gerichte – bleibt jedoch nach wie vor bestehen.“²

„Die Gefahr einer ideologischen Überfrachtung der Thematik – auch durch einzelne Gerichte – bleibt (...) bestehen.“

Yvonne Gottschalk / Dr. Stefan Heilmann

Wechselmodell: nichts für jede Familie

Bisher wurde der Antrag der FDP-Fraktion im März 2018³, der Deutsche Bundestag möge beschließen, das Wechselmodell gesetzlich als Regelfall zu verankern, abgelehnt. Doch Mehrheiten können sich ändern. Gesetzten den Fall, in einer späteren Legislaturperiode trifft ein solcher Antrag auf Zustimmung, dann sollte man heute schon den Blick auf getrennte Eltern lenken und fragen: Welche Familien profitieren vom Wechselmodell? Worin unterscheiden sie sich von anderen? Sind sie die Mehrheit? Die Antworten auf diese Fragen sind interessant.

Würden sich Kirsten und Mirko trennen, entsprächen sie ziemlich genau jener immer noch kleinen Gruppe in Deutschland, die sich für das Wechselmodell entscheiden würde. Mehrere Studien weisen darauf hin, dass Eltern,

die das Wechselmodell leben, bereits vor der Trennung überwiegend häufig folgende Merkmale aufweisen:

1. gesichertes höheres Einkommen,
2. hohe formale Bildung,
3. beide erwerbstätig,
4. gemeinsamer Blick auf das Wohl des Kindes,
5. geringes Konfliktpotenzial und Kooperationsfähigkeit

International: Wechselmodelle nehmen zu

Diese fünf Merkmale gelten national und international. Insgesamt zeigen verschiedene Datensätze, dass paritätische Betreuungsmodelle von ganz bestimmten „Familien-Typen“ ausgewählt werden und international an Bedeutung gewonnen haben. Auf solche typischen Merkmale von Wechselmodell-Familien macht zum Beispiel Dr. Sabine Walper aufmerksam. Die Forschungsdirektorin am Deutschen Jugendinstitut (DJI) hat sich mit nationalen und internationalen Studien zum Wechselmodell befasst, die Ergebnisse verglichen und interpretiert, soweit die Datenlage dies zuließ. Danach „spricht (...) das höhere Bildungsniveau für eine selektive Wahl des Wechselmodells bei höheren sozioökonomischen Ressourcen. Auch prospektive Längsschnittdaten aus Kanada stützen diese Interpretation (Juby, Le Bourdais et al., 2005). So zeigte sich, dass sowohl ein Universitätsabschluss der ▶

Welche Umgangsmodelle gibt es?

Beim **Wechselmodell** leben Kinder abwechselnd in den Haushalten beider Eltern. Die Eltern übernehmen dabei eine etwa hälftige Aufteilung der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben. Das kann zum Beispiel bedeuten, dass ein Kind wöchentlich zwischen den Haushalten der Eltern pendelt.

Während in den Diskussionen in Deutschland beim Wechselmodell (auch **Doppelresidenz** genannt) von einer fast hälftigen Betreuung (50/50) ausgegangen wird, gelten in anderen Ländern auch Aufteilungen von 60/40 oder 70/30 als Wechselmodell.

Im Unterschied dazu lebt das Kind im **Residenzmodell** bei einem Elternteil und hat Umgang mit dem anderen. Eine häufige Regelung sieht zum Beispiel vor, dass das Kind jedes zweite Wochenende sowie einen Tag in der Woche und die Hälfte der Ferien beim Vater verbringt, wenn es im Haushalt der Mutter lebt.

Beim **Nestmodell** wiederum bleibt das Kind in der Wohnung/dem Haus der Familie wohnen. Nicht das Kind pendelt abwechselnd zu den Eltern, sondern seine Eltern pendeln zu ihm. Da für dieses Modell drei Haushalte finanziert werden müssen, ist es eher selten.

² Yvonne Gottschalk/Stefan Heilmann, Anordnung eines paritätischen Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils?, nachzulesen: www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/Fam-Soz-Portal/Dokumente/Rechtsprechung/Gottschalk-Heilmann_Wechselmodell_ZKJ-Dokumente.pdf (letzter Zugriff 09.10.2019)

³ nachzulesen: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/011/1901175.pdf> (letzter Zugriff 10.10.2019)

Mütter und deren Erwerbsbeteiligung (Vollzeit und Teilzeit) als auch ein höheres Familieneinkommen vor der Trennung eigenständige positive Effekte auf die Realisierung des Wechselmodells haben.“⁴

Solche Vorteile in den Ausgangsbedingungen erkennt Walper auch im Hinblick auf das Konfliktniveau der Eltern. Allerdings ist die internationale Studienlage dazu nicht eindeutig. Es ist der große Verdienst von Walper, dass sie mit ihrer Meta-Analyse aufzeigt, wie schwierig, wenn nicht gar unmöglich es ist, aufgrund wissenschaftlicher Studien zu einem eindeutigen Ergebnis Pro oder Contra für ein Umgangsmodell zu kommen. Das soll nachfolgendes Zitat aus Walpers Arbeit zeigen: „In einer Zusammenschau der Befunde findet Nielsen sieben Studien, die hinsichtlich Konfliktniveau und/oder Kooperation der Eltern im Wechselmodell eine bessere Beziehung ausweisen als in anderen Betreuungsarrangements, aber auch eine Studie mit gegenläufigem Befund und acht Studien, die keine Unterschiede aufzeigen.“⁵

Differenzen zurückstellen – ein hoher Anspruch

Zu einem eindeutigen Ergebnis kommt dagegen eine Befragung unter Trennungseltern, die das Bundesfamilienministerium in Auftrag gegeben hat. Dort heißt es: „Ein Vergleich der Einstellungen von gemeinsam Betreuenden und anderen Trennungseltern zeigt deutlich die zentrale Voraussetzung für die gemeinsame Betreuung: Möglich

ist dieses Modell [das Wechselmodell, d. Red.] offensichtlich nur dort, wo beide Elternteile zum Wohl der Kinder partnerschaftliche Einstellungen nach der Partnerschaft beibehalten (...). Von zentraler Bedeutung ist dabei auch die Bereitschaft, den anderen Elternteil als Mitbetreuer zu akzeptieren und die eigenen Differenzen mit Rücksicht auf das Kind hintanzustellen. (...) Zu den partnerschaftlichen Einstellungen nach dem Ende der Partnerschaft gehören zudem ähnliche Vorstellungen beider Elternteile in Erziehungsfragen.“⁶

Der Wunsch nach weitgehender Einigkeit in Erziehungsfragen und im partnerschaftlichen Miteinander eint sicher alle Eltern, ob getrennt oder nicht. Wenig realistisch dürfte es aber sein, zu glauben, dass sich weniger harmonische Eltern ausgerechnet in Krisensituationen wie Trennung und Scheidung auf eine friedliche und respektvolle Kooperation besinnen. In den aktuellen Diskussionen um das Wechselmodell als Regelfall nach Trennung und Scheidung taucht diese Erwartung erstaunlicherweise auf. Das Wechselmodell könne doch, so der naiv anmutende Wunsch, pädagogisch genutzt werden, um streitende Eltern zur Raison zu bringen. Walper erteilt dieser pädagogischen Hoffnung eine Absage:

„So spricht eine Studie aus den Niederlanden dafür, dass Eltern bei geringer Konfliktbelastung vor der Trennung häufiger das Wechselmodell wählen (Spruijt & Duindam, 2010). Interessanterweise unterschied sich hierbei nach der Trennung das Konfliktniveau der Eltern in unterschiedlichen Betreuungsarrangements nicht, was gegen einen positiven Einfluss des Wechselmodells auf die Verständigung unter den Eltern spricht. (...) Umso mehr stellt sich die Frage, ob Konflikte durch ein – möglicherweise gerichtlich erzwungenes – Wechselmodell nicht noch verschärft und damit die Risiken für Kinder erhöht werden oder ob ein (angeordnetes) Wechselmodell in der Lage ist, jahrelange elterliche Konflikte zu beenden.“⁷

4 Sabine Walper, Arrangements elterlicher Fürsorge nach Trennung und Scheidung: Das Wechselmodell im Licht neuer Daten aus Deutschland, S.112, nachzulesen: www.researchgate.net/publication/314236174_Arrangements_elterlicher_Fursorge_nach_Trennung_und_Scheidung_Das_Wechselmodell_im_Licht_neuer_Daten_aus_Deutschland (letzter Zugriff 10.10.2019)

5 A.a.O. S. 114

Sechs Bedingungen für das Kindeswohl

Die Eigenschaften, Kompetenzen und Ressourcen, die bei Müttern und Vätern dafür ausgeprägt sein sollten, stellen demnach eine hohe Herausforderung für Eltern dar. In Fachkreisen ist man sich deshalb einig, dass das Wechselmodell hoch voraussetzungsvoll ist. Dr. Jörg Maywald, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind und bekannter Kinderrechte-Experte, fasst zusammen, welche

6 Studie „Getrennt gemeinsam erziehen“, Befragung von Trennungseltern durch das Institut für Demoskopie Allensbach im Auftrag des BMFSFJ, S. 33f; nachzulesen: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/chancen-und-teilhabe-fuer-familien/gemeinsam-getrennt-erziehen>

7 A.a.O. S. 114f



Bedingungen für die Gewährleistung des Kindeswohls vorliegen sollten:

1. Die Betreuungsregelungen vor und nach der Trennung sind weitgehend ähnlich (Kontinuitätsprinzip).
2. Das Kind hat Bindungen an beide und positive Beziehungen zu beiden Elternteilen.
3. Der (hinterfragte) Wille des Kindes wird altersangemessen berücksichtigt.
4. Die Wohnorte der Eltern liegen nicht weit voneinander entfernt, so dass Kita beziehungsweise Schule und andere soziale Kontakte beibehalten werden können.
5. Die Eltern sind bereit und in der Lage, sich auf verändernde Bedürfnisse des Kindes einzustellen.
6. Zwischen den Eltern besteht ein Mindestmaß an Übereinstimmung, ein niedriges Konfliktpotential und ausreichend Kooperation.“⁸

Angesichts dieser Anforderungen, die Walper und Maywald aufführen, stellt sich die weitergehende Frage, ob es nicht statt auf Umgangsmodelle vielmehr auf die individuellen Eigenschaften von Müttern und Vätern ankommt, welches Umgangsmodell für ein Kind und seine Familie gut oder schlecht ist. Wenn dies so ist, wie lassen sich dann Eltern befähigen, im Trennungsfall zum Wohle ihrer Kinder zu agieren?

Es geht nicht um das beste Modell

Auch Dr. Stefan Rücker hat wie Walper die Studienlage zur Auswirkung von Umgangsmodellen ausgewertet. Er arbeitet als Psychologe an der Universität Bremen und leitet die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“. Auftraggeber ist das Bundesfamilienministerium, welches in Erfahrung bringen möchte, wie sich die unterschiedlichen Betreuungsmodelle nach der elterlichen Trennung auf das Wohl des Kindes auswirken. Rücker will mit seiner Studie erstmals empirisch unterfüttert zeigen, wie sich in Deutschland Residenz- und Wechselmodell auf die Kinder auswirken. Dabei geht es nicht um das beste Modell. Rücker will vielmehr Familientypen, so genannte Cluster, entwickeln. Sein Ziel ist, herauszufinden, „für welche Familie, in welcher Konstellation welches Umgangsmodell unter wahrscheinlichkeitstheoretischen Gesichtspunkten das Beste ist, sowohl für die Kinder als vielleicht auch für die Eltern; dann haben wir schon eine Menge erreicht.“⁹

Aus seinen bisherigen Forschungsergebnissen, die er bei der Bundesdelegiertenversammlung des VAMV 2019

referiert hat, zieht Rücker den Schluss, dass es u. a. zwei Merkmale von Eltern gibt, die das Kindeswohl nach Trennung und Scheidung beeinflussen:

- » Psychische Gesundheit der Eltern/Wohlbefinden
- » Einfühlsames und wertschätzendes Erziehungsverhalten

Diese Merkmale kommen unabhängig von dem einen oder anderen Umgangsmodell zum Tragen, erläuterte er. Und dann hat der Psychologe noch den wunderbaren Satz formuliert: „Das Beste für die Kinder ist so individuell wie ein Fingerabdruck!“

Das Beste für die Kinder ist so individuell wie ein Fingerabdruck!“

Dr. Stefan Rücker

Eltern suchen Unterstützung

Einfühlsam, wertschätzend, gesund und sich wohl befindend – wenn jedes Elternteil so „aufgestellt ist“, kann jedes Umgangsmodell gut gelingen. Wie also lassen sich Eltern befähigen, in dieser empathischen Art und Weise auch im Trennungsfall zum Wohle ihrer Kinder zu agieren?

Damit Eltern ihre Emotionen zurückstellen und sich auf die Bedürfnisse der Kinder konzentrieren können, verpflichten manche Länder sich trennende Eltern zu einer Mediation, Australien und Kanada zum Beispiel. Mediator*innen in Kanada sind direkt am Gericht angesiedelt, um Eltern darin zu unterstützen, ihre Blicke auf das Kind zu lenken, miteinander zu kooperieren und Kompromisse zu finden. In Norwegen verlangt das Familienrecht, dass sich nichteheliche und verheiratete Eltern nach einer Trennung von Familienmediator*innen beraten lassen. Auch in Deutschland wünschen sich Eltern, dass sie bei Trennung und Scheidung besser unterstützt werden. Laut Dr. Stefan Rücker regen die Familienrichter*innen selbst immer öfter an, sich nach einer Trennung weiter beraten zu lassen. Manchmal ordnen sie eine Mediation auch an. ►



Foto: Андрей Яланский – Adobe Stock

⁸ nachzulesen: <https://www.mdr.de/nachrichten/ratgeber/recht/familienrecht-debatte-um-wechselmodell-in-deutschland-100.html> (letzter Zugriff 09.10.2019)

⁹ Nachzulesen: https://www.deutschlandfunk.de/geteilte-eltern-verantwortung-zwischen-wechsel-und-724.de.html?dram:article_id=428902 (letzter Zugriff 10.10.2019)

Verpflichtet zur Mediation – dies trifft zwar nicht den Wunsch einer Mehrheit von Eltern, aber immerhin den einer nennenswerten Größenordnung: In der oben angeführten Befragung von Trennungseltern¹⁰ wünschen sich 40 Prozent der Eltern eine „Beratung, wie man die Trennungssituation am einfachsten für das Kind macht“ und 27 Prozent eine „Beratung, wie man auch als getrenntes Paar das Kind gemeinsam erziehen kann“. Der Wermutstropfen: Es gibt immer noch viel zu wenige Institutionen, die eine kompetente und kostenfreie Mediation oder Beratung anbieten. In Mainz etwa verweisen entsprechende Einrichtungen auf lange Wartezeiten. (Zur Definition von Mediation und Abgrenzung von Beratung siehe Kasten)



Foto: BillionPhotos.com – Adobe Stock

Schlussfolgerungen:

1. Der Streit um das beste Modell ist überflüssig. Das beste Modell für alle getrennten Familien gibt es nicht. Deshalb besteht kein Grund, das eine oder andere Modell zum Regelfall zu erklären. Vielmehr sollten alle damit befassten Expert*innen anerkennen, dass jede Familie um ihr eigenes Modell ringt – und zum Wohl von Kindern und Eltern ringen muss.
2. Es gibt inzwischen gesicherte Erkenntnisse, dass die Mehrzahl der sich trennenden Eltern sich wünscht, gemeinsam für ihre Kinder da zu sein. Weder Mütter noch Väter möchten – von Ausnahmen abgesehen – ihre Kinder verlieren. Jedes Modell unterstützt diesen Wunsch. Wie stark dies gelingt, ist eine Frage der Ausgestaltung und der Kooperationsfähigkeit der Eltern.
3. Abhängig von Alter, Psyche und Wünschen der Kinder, von Wohnsituation, finanzieller Lage und weiteren wichtigen Faktoren (z. B. neue Partnerschaften der getrennten Eltern) sollten alle verfügbaren Modelle für die jeweilige familiäre Situation adaptiert werden können.
4. Politiker*innen und Jurist*innen, die das Wohl der Kinder in den Mittelpunkt stellen, sollten sich dafür einsetzen, neue komfortable und ggf. verpflichtende Beratungsstrukturen einzuziehen.
5. Umgangsmodelle sind nicht geeignet, Eltern zur Kooperation zu erziehen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass das „Miteinander“ *nach* dem Ende einer Partnerschaft mit der Qualität der Partnerschaft *in* der Beziehung korreliert.

Inge Michels

¹⁰ A.a.O

Mediation oder Beratung? – Eine Abgrenzung

Während Beratung ein Oberbegriff für verschiedene Angebote ist (z. B. Rechtsberatung, Steuerberatung, Paarberatung, Erziehungsberatung), bezeichnet Mediation ein eigenes, sehr klar strukturiertes Verfahren mit verschiedenen Phasen.

Mediation kommt aus dem Englischen und bedeutet Vermittlung bei Konflikten. Diese Methode wird als außergerichtliches Verfahren (auch) bei Trennung und Scheidung angewandt. Sie unterstützt das sich trennende Paar dabei, eigenverantwortliche, individuelle und tragfähige Regelungen für die Zukunft zu entwickeln. Dabei setzt der Mediator/die Mediatorin auf Kooperation und Kommunikation der Medianten. Das Ziel einer Mediation ist, eine Win-win-Situation zu erreichen.

Für getrennte Eltern bedeutet dies: Der Grad der Freiwilligkeit ist hoch, der Grad der Selbstverantwortlichkeit für das Erreichen einer Win-win-Situation allerdings auch. So werden zum Beispiel in der „Lösungsphase“ von den Medianten selbst verschiedene Lösungsoptionen für das strittige Thema, etwa den Umgang, entwickelt.

Im Unterschied zur Rolle eines Beraters/einer Beraterin ist der Mediator/die Mediatorin nicht Experte oder Expertin für die Inhalte, sondern für das Verfahren. Er oder sie fungiert als allparteiliche dritte Person und hat keine Entscheidungsgewalt. Die Grenzen des Verfahrens liegen folglich in der Fähigkeit des Elternpaares, fair und kooperativ miteinander umgehen und konstruktiv diskutieren zu können. Einigen sich die Medianten nicht, z. B. auf Umgangsregelungen für ihr Kind, ist es die Pflicht des Gerichts, eine Entscheidung zu treffen.

Gelingt eine Einigung – festgelegt in einem Mediationsvertrag und notariell beglaubigt –, erspart sie Eltern und Kindern zermürbende Auseinandersetzungen, immer wiederkehrende ausweglos erscheinende Konflikte und überlange Scheidungsverfahren.

Die Erfahrungen im VAMV Landesverband Rheinland-Pfalz mit seinem Mediations-Angebot zeigen, dass eine individuelle Einigung zwischen den Eltern meist eine dauerhaftere Lösung darstellt als eine von außen getroffene Entscheidung.

Das BGH-Urteil: Darum geht es

Anordnung des Wechselmodells durch Umgangsregelung des Familiengerichts

Beschluss vom 1. Februar 2017 – XII ZB 601/15

„Der u.a. für Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass und unter welchen Voraussetzungen das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils gegen den Willen des anderen Elternteils ein sog. paritätisches Wechselmodell, also die etwa hälftige Betreuung des Kindes durch beide Eltern, als Umgangsregelung anordnen darf.“¹

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) und der Diskussionen der letzten Jahre werden bei Interessenvertretungen und Politik Stimmen laut, die

eine Gesetzesreform einfordern, in der das sogenannte Wechselmodell ausdrücklich im Gesetz berücksichtigt wird. Einige fordern, Umgang und Betreuung von Kindern im Wechselmodell als Leit- oder Standardmodell festzulegen (z. B. die FDP und Väterinitiativen wie der Verein für Trennungskinder „Papa Mama Auch e.V.“). Auch die Justizministerkonferenz hat sich kurz nach der vielbeachteten Entscheidung des BGH für eine Prüfung einer gesetzlichen Regelung des Wechselmodells ausgesprochen.

Das Familienrecht enthält zwar keine Regelung darüber, wie die Betreuung von Kindern nach Trennung der Eltern zu gestalten ist, dennoch orientiert sich die Rechtspraxis häufig am sogenannten Residenzmodell. Es wird in den meisten Fällen von getrennt lebenden Eltern praktiziert.

Dieses Modell ist auch Grundlage unterhaltsrechtlicher Regelungen. Die Befürworter eines Wechselmodells sprechen sich deshalb dafür aus, den Unterhalt und darüber hinaus Kindergeldzahlungen oder Wohnsitzfragen neu zu diskutieren beziehungsweise anzupassen.

¹ Zitat der Pressestelle, hier nachzulesen: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2017-2&nr=77517&pos=3&anz=15> (letzter Zugriff 27.10.2019)

Knackpunkte des Wechselmodells: Erwartungen und Wirklichkeiten

Im Folgenden werden einige Hauptschwierigkeiten beschrieben, um die sich die Diskussion in Bezug auf die Umsetzung des Wechselmodells in der Fachwelt dreht.

Ungeklärte Rechtsfragen

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob die Entscheidung für das Wechselmodell eine *sorgerechtliche Regelung* oder eine *Regelung des Umgangs* ist. Grundsätzlich ist das Sorgerecht umfassender als das Umgangsrecht. Das *gemeinsame Sorgerecht* ist in Deutschland bei zuvor verheirateten Eltern üblich, wenn es dem Kindeswohl nicht entgegensteht. Das *alleinige Sorgerecht* kann dennoch beantragt werden. Bei unverheirateten Eltern teilen obliegt der Mutter das *alleinige Sorgerecht*, sofern der Vater das gemeinsame nicht beantragt.

Auch das *Aufenthaltsbestimmungsrecht* spielt in der rechtlichen Diskussion eine Rolle, welches wiederum vom *Umgangsrecht* abgegrenzt wird. Ausführlich legt der Wissen-

schaftliche Dienst des Deutschen Bundestages die noch zu klärende Rechtslage des Wechselmodells dar.

Daraus eine Zitatstelle¹: „Normalerweise wird der Streit über den Lebensmittelpunkt des Kindes in einem Verfahren über das Aufenthaltsbestimmungsrecht und nicht in einem über das Umgangsrecht geklärt. Da es bei dem Wechselmodell darum geht, wo der Lebensmittelpunkt des Kindes anzusiedeln ist, musste sich der BGH mit dem Konflikt auseinandersetzen, wie sich beim Wechselmodell das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der elterlichen Sorge zum Umgangsrecht verhält. Der BGH vertritt die Auffassung, dass jedenfalls für die Fälle, in denen wie in dem von ihm zu entscheidenden Fall, die Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben, der Streit über den Lebensmittelpunkt des Kindes über eine Umgangsregelung geklärt werden könne. Damit bleibt die Frage offen, ob eine Anordnung des Wechselmodells über die Umgangsregelung nach Auffassung des BGH auch dann möglich wäre, wenn nur einem Elternteil das Sorgerecht zusteht.“ ►

¹ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Sachstand, Fragen zum Wechselmodell, WD 7 - 3000 - 056/18, S. 7, Nachzulesen: <https://www.bundestag.de/resource/blob/553360/d14b0809c36e987847990fd5aef4b078/WD-7-056-18-pdf-data.pdf>

Regelungsbedarf besteht auch bei der Frage des *Hauptwohnsitzes*. Zurzeit ist es nicht möglich, ein im Wechselmodell lebendes Kind an zwei Wohnorten anzumelden.

Gesellschaftliche Entwicklungen: was Eltern wünschen

Bei einer Bevölkerungsumfrage durch das Institut Allensbach im November 2016 sprachen sich 77 Prozent der Gesamtbevölkerung für eine gemeinsame Betreuung und Erziehung von Trennungskindern aus. Nur 12 Prozent fanden, diese Aufgaben sollten weitgehend allein von der Mutter übernommen werden. Den Vater sah nur 1 Prozent der Bevölkerung in dieser Rolle. Auch von den mitbefragten Trennungseltern plädierten rund zwei Drittel grundsätzlich für die gemeinsame Betreuung.

Eine Befragung nur unter Trennungseltern, die das Bundesfamilienministerium dem Allensbach-Institut in Auftrag gegeben hatte, zeigt nun, dass auch die Hälfte der von Scheidung und Trennung betroffenen Eltern eine Aufteilung ideal findet, „bei der beide Elternteile etwa die Hälfte der Betreuung, vielleicht auch etwas mehr

beziehungsweise etwas weniger, übernehmen (51 Prozent). Nur für 33 Prozent ist die heute weit verbreitete Aufteilung, in der die Mutter sich im Wesentlichen oder sogar ausschließlich um das Kind kümmert, auch die Wunschvorstellung.“²

Hinter diesen Wünschen für den eigenen Fall steht in der Regel die allgemeine Vorstellung (s. o.), dass Betreuung und Erziehung der Kinder wo immer möglich auch nach einer Trennung von beiden Elternteilen gemeinsam fortgeführt werden sollten. Die Realität zeigt jedoch ein anderes Bild: „Nach der Trennung werden mehr Anteile an der Betreuung durch die Mütter übernommen. Zugleich würden sich aber viele Mütter und Väter eine andere Aufteilung wünschen. Dabei steht den meisten als Ideal eine Aufteilung vor Augen, in der die Aufgaben weniger ungleich verteilt sind als zurzeit.“³

„Den meisten getrennten Eltern steht „als Ideal eine Aufteilung vor Augen, in der die Aufgaben weniger ungleich verteilt sind als zurzeit.“

2 Studie „Getrennt gemeinsam erziehen“, Befragung von Trennungseltern durch das Institut für Demoskopie Allensbach im Auftrag des BMFSFJ, S. 15f; nachzulesen: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/chancen-und-teilhabe-fuer-familien/gemeinsam-getrennt-erziehen>

3 A.a.O. S. 23

Getrennt gemeinsam erziehen: Wunsch und Wirklichkeit

Die vom Institut für Demoskopie Allensbach im Auftrag des Bundesfamilienministeriums durchgeführte Untersuchung wurde in zwei Stufen umgesetzt. In einem ersten Schritt wurden 1.400 Personen nach ihrer Haltung zum Erziehen nach einer Trennung befragt. Diese Befragten gelten als repräsentativ für die deutsche Wohnbevölkerung ab 16 Jahren. In einem zweiten Schritt wurden Eltern allgemein befragt, danach, ob sie sich schon einmal von einem Partner/einer Partnerin getrennt hatten, mit dem sie zum Trennungszeitpunkt minderjährige Kinder hatten und wie alt die Kinder jetzt (zum Zeitpunkt der Befragung) seien. Mit den Betroffenen, mehrheitlich immer nur ein Elternteil aus der ehemaligen Partnerschaft, wurden im Auswahlverfahren 603 mündlich-persönliche Interviews geführt.

Zentrale Ergebnisse der Befragung von Trennungseltern

- 80 % der Befragten sind mit ihrer derzeit praktizierten Betreuungsregelung zufrieden.
- 87 % der Kinder wohnen überwiegend beziehungs-

weise ausschließlich bei einem ihrer Elternteile.

- Für über die Hälfte der Trennungseltern (52 %) kommt ein Wechselmodell, bei dem beide Eltern große Teile der Betreuung übernehmen, nicht in Frage.
- Nur ca. 7 % der Trennungseltern praktizieren ein annähernd paritätisches Wechselmodell, bei dem beide Eltern große Teile der Betreuung übernehmen. Von diesen sind 79 % mit den gesetzlichen Regelungen zum Wechselmodell zufrieden.
- Eltern, die zu großen Teilen gemeinsam betreuen, haben ähnliche Vorstellungen in Erziehungsfragen, glauben, dass das Kind gerne beim anderen Elternteil ist, haben erlebt, dass Absprachen mit diesem funktionieren und den Eindruck, mit ihm an einem Strang zu ziehen, wenn es um das Wohl des Kindes geht.

(s. dazu auch: „Informationen für Einelternefamilien“, Nr. 01/2018, S. 6, herausgegeben vom VAMV-Bundesverband)

Höhere Kosten

Es ist leicht nachvollziehbar, dass das gemeinsame Betreuen im Wechselmodell mit höheren Kosten für die Eltern verbunden ist; allein schon deshalb, weil die Kinder in der Regel bei beiden Elternteilen persönliche Gegenstände wie Kleidung, Spielsachen und Gegenstände des täglichen Bedarfs haben. In vielen Fällen steht den Kindern in beiden Elternhäusern auch eigenes Zimmer zur Verfügung.

Laut der Allensbach-Umfrage geben Mütter, die größere Anteile der Betreuung dem Partner überlassen, im Durchschnitt ebenso hohe Kosten für das Kind an wie jene, die praktisch die gesamte Betreuung übernehmen. Die Autor*innen der Studie interpretieren dies so: „Offensichtlich führt die gemeinsame Betreuung für Mütter also nicht zu einer substanziellen Kostenminderung.“⁴

Unterhalt, Einkommen und der „gender gap“

Ein typischer Zeitpunkt für Ehescheidungen ist der Übergang vom Paar zur Familie. Doch gerade dann, in den zwei, drei Jahren nach der Geburt eines Kindes, sind die ökonomischen Auswirkungen einer Trennung für Mütter am größten. Nach der Geburt eines Kindes fahren Mütter in der Regel im Einverständnis mit den Vätern die Erwerbstätigkeit zurück. Die sogenannte „Traditionalisierungsfalle“ hat zugeschnappt; mit den bekannten Folgen für ihre Erwerbsbiografie. Der zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung konstatiert:

„Viele Paare artikulieren heute ein Beziehungsideal der egalitären Arbeitsteilung. Im Anschluss an die Familiengründung ist jedoch bei vielen eine Retraditionalisierung zu beobachten: In erster Linie sind es die Mütter, die ihre berufliche Karriere unterbrechen, ihre Erwerbsarbeit einschränken und die Sorgearbeit im Haushalt übernehmen; die Väter konzentrieren sich auf die Erwerbsarbeit.“⁵

Die Situation für Mütter hat sich verschärft, seitdem 2008 beschlossen wurde, dass drei Jahre nach der Scheidung der Anspruch auf Ehegattenunterhalt erlischt. Diese Reform macht es Müttern noch schwerer, das Kindeswohl (man bedenke die Diskussionen um die Qualität frühkindlicher Betreuungssettings) und ihre eigene finanzielle Unabhängigkeit gleichermaßen zu bedenken.



Wenn nun Familienministerin Giffey im „Spiegel“ vorschlägt, jenes Unterhalt zahlende Elternteil (in der Regel Väter), welches ein Wechselmodell lebt, finanziell zu entlasten,⁶ dann sind Mütter doppelt und dreifach betroffen; zumal für Mütter im Wechselmodell nicht weniger Kosten als im Residenzmodell entstehen, wie die Allensbach-Umfrage belegt. Konkret wurde dort herausgearbeitet:

„Insgesamt geben 93 Prozent der Unterhaltsberechtigten an, dass die Unterhaltszahlungen für ihre wirtschaftliche Lage wichtig (27 Prozent) oder sogar sehr wichtig (66 Prozent) seien. Auch Unterhaltsberechtigte, die sich ohne amtliche Hilfe mit dem früheren Partner beziehungsweise der früheren Partnerin über den Unterhalt verständigt haben, legen auf diese Ausgleichsleistung ähnlich viel Gewicht (83 Prozent). Von den vollzeitberufstätigen Müttern stuften 57 Prozent die Unterhaltszahlungen als „sehr wichtig“ für sie ein, von den nicht berufstätigen Müttern 86 Prozent.“⁷

Die Wünsche der Väter

Väterorganisationen propagieren das Wechselmodell häufig als das einzig faire Umgangsmodell für Kinder. Dabei argumentieren sie, dass die paritätische Verteilung von Umgang und Sorge der Beziehung und Bindung zwischen Kindern und Vätern stärker zugutekomme als es das Residenzmodell ermögliche. Eine Auswertung von Studien durch Dr. Sabine Walper stützt diese Annahme nicht, wie die folgenden vier Zitatstellen zeigen:⁸

» „Die Befunde zeigen, dass das finanzielle Engagement, eine gute Beziehung zum Kind und mehr ►

4 A.a.O. S. 42

5 Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Gutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2017), S. 123, nachzulesen: <https://www.bmfsfj.de/blob/116926/003c4e01eb4c43b925318434f61483a8/zweiter-gleichstellungsbericht-gutachten-data.pdf>

6 Der Spiegel Nr. 7/9.2.2019, Titelgeschichte „Heute hier, morgen dort“, S. 19

7 A.a.O. S. 47

8 a.a.O. S. 105f

noch eine hohe Qualität des väterlichen Erziehungsverhaltens – festgemacht am besonders entwicklungsförderlichen autoritativen Erziehungsstil – mit weniger Problemverhalten und besseren schulischen Leistungen der Kinder einhergehen, während die Kontakthäufigkeit keine nennenswerten Zusammenhänge zum Wohlergehen der Kinder aufwies. Auch eine kürzlich erschienene neue Meta-Analyse bestätigt diese Befunde ein Jahrzehnt später (Adamsons & Johnson, 2013). Wiederum geht die Kontakthäufigkeit des getrennt lebenden leiblichen Vaters nicht mit einem höheren allgemeinen kindlichen Wohlbefinden einher; auch die Unterhaltszahlungen erwiesen sich in diesen neueren Daten als wenig bedeutsam. Wohl aber findet sich ein bedeutsamer Zusammenhang zwischen den Aktivitäten, die mit dem Kind unternommen werden, und dem kindlichen Wohlbefinden. Weniger die Quantität als vielmehr die Qualität der gemeinsamen Zeit scheint also ausschlaggebend für die Kinder zu sein – ein Befund, der für unterschiedliche Altersgruppen der Kinder robust bestätigt wurde (Amato & Gilbreth, 1999; Dunn, 2004; Whiteside & Becker, 2000).“

- » „Dunn (2004) verweist auf eine Reihe von Gründen, warum die Kontakthäufigkeit per se nicht notwendigerweise dem Kindeswohl zuträglich ist. Obwohl Trennungskinder ihren Kontakt zum getrennt lebenden Vater mehrheitlich schätzen und ihn genießen, können Kinder den Kontakt vermeiden, weil der Vater ihn nur unzuverlässig einhält, weil sie mit seiner neuen Partnerin, Stiefgeschwistern oder einem neuen Baby nicht gut zurechtkommen oder weil sie sich Sorgen über die trennungsbedingten Belastungen des Vaters machen (Smith, Robertson, Dixon, Quigley & Whitehead, 2001, zit. nach Dunn, 2004).“

- » „Vor allem Mädchen scheinen sensibel auf Stressbelastungen engagierter getrennt lebender Väter zu reagieren und hierunter zu leiden (Harper & Fine, 2006). Ebenso können Persönlichkeitsprobleme der Väter und Gewalterfahrungen die Kontakte überschatten und eine Trennung der Eltern mit reduzierten Vater-Kind-Kontakten zum Vorteil für die Entwicklung der Kinder machen (Jaffee, Moffitt, Caspi & Taylor, 2003).“

- » „Aufschlussreich ist beim Vergleich unterschiedlicher Betreuungsarrangement eine differenziertere Betrachtung von Residenzmodellen je nach Kontakthäufigkeit zum Vater. So verweist die schon erwähnte Studie von Spruijt und Duindam (2010) aus den Niederlanden auf Vorteile des Wechselmodells für die Vater-Kind-Beziehung in Trennungsfamilien. Die Verbundenheit mit dem Vater fiel in diesem Betreuungsarrangement ebenso hoch aus wie in Kernfamilien und wies wie dort keine Unterschiede zur Qualität der Mutter-Kind-Beziehung auf. Allerdings beschränkte sich der Vorteil auf den Vergleich zum Residenzmodell bei der Mutter mit nur seltenen Kontakten zum Vater, während sich im Vergleich zum Residenzmodell mit häufigen Kontakten zum Vater keine Unterschiede in der Verbundenheit mit dem Vater ausmachen ließen.“⁹

Inge Michels ■

9 a.a.O. S. 105f



Foto: Ursula Deja – Adobe Stock

Stimmen von Verbänden nach dem BGH-Urteil



Wechselmodell nicht bei häuslicher Gewalt

(...) Aus Sicht von Frauenhauskoordinierung (FHK) ist zudem darauf hinzuweisen, dass häusliche Gewalt eine erhebliche Konfliktbelastung der Eltern offenbart und über die Gefährdung für die Mutter hinaus eine gravierende Beeinträchtigung des Kindeswohls darstellt. Häufig sind Frauen und Kinder auch nach einer Trennung bei Umgangskontakten Gewalt ausgesetzt. Daher sieht FHK die Voraussetzungen für ein paritätisches Wechselmodell in Fällen häuslicher Gewalt aus Gründen des Kindeswohls und des Gewaltschutzes von Frauen und Kindern für nicht gegeben. FHK lehnt das Betreuungsmodell daher in diesen Fällen grundsätzlich ab.

Vielmehr fordert FHK, dass jede Entscheidung zum Wechselmodell streng an den Vorgaben des BGH und an dem zu orientieren ist, was Eltern tatsächlich leisten können. (...) (Berlin, 13. Juni 2017)



AGIA Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehende

Wechselmodell nach elterlicher Trennung: nichts für jede*n!

(...) Die AGIA tritt dem sogenannten Wechselmodell als Regelfall nach elterlicher Trennung entschieden entgegen. Ein Lebensmodell mit Kindern nach Trennung sollte den Bedarfen von Kindern und Eltern entsprechen, aber nicht gegen den erklärten Gegenwillen eines Elternteils angeordnet werden. Es ist weder aus Sicht des Kindeswohls in jedem Fall geeignet, noch sind für alle Nachtrennungseltern die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen gegeben.

Vor allem für Mütter ist es risikobehaftet. Bereits jetzt sind Frauen durch die widersprüchlichen gesetzlichen Regelungen von Ehegattensplitting und nachehelichem Unterhaltsrecht benachteiligt. Solange ungleiche Verhältnisse bei der Sorge- und Erziehungsarbeit (Gender Care Gap), Lohnungleichheit (Gender Pay Gap) und Abhängigkeit von Unterhalt gesellschaftliche Realität sind, sind sie auch als Mütter ökonomisch nach Trennungen benachteiligt und können Belastungen und Mehraufwand durch das Wechselmodell nicht kompensieren. Dann bedeutet das Wechselmodell eben nicht Parität. (Januar 2018)



Wechselmodell nur unter Beachtung des Kindeswohls!

(...) Die Diakonie Deutschland tritt dafür ein, die Entscheidung für ein bestimmtes Betreuungsmodell maßgeblich von den zu erwartenden Bedingungen und Auswirkungen auf den Alltag des Kindes oder der Kinder abhängig zu machen. Dabei spielen das Alter, die Persönlichkeit und individuelle Konstitution des Kindes, aber auch die finanziellen Verhältnisse der Eltern und ihre Fähigkeit, miteinander zu kommunizieren, eine Rolle. (...) Die in der Arbeitsgemeinschaft alleinerziehender Mütter und Väter in der Diakonie Deutschland (agae) vereinten Fachverbände und Institutionen sprechen sich – nach Abwägung der vorliegenden Erkenntnisse – gegen eine Etablierung des Wechselmodells als gesetzlichen Regelfall aus. (...) (05/2018)



FdK Familienbund der Katholiken

Familienbund fordert Ausbau der Ehe-, Familien- und Lebensberatung

(...) Das Wechselmodell als gesetzlich vorgeschriebener Regelfall nach der Trennung von Eltern hält der Familienbund der Katholiken nicht für sinnvoll. „Die Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Betreuungsmodell muss sich immer am Wohl des Kindes orientieren“, sagte Familienbund-Präsident Ulrich Hoffmann heute in Berlin anlässlich der aktuellen Debatte im Deutschen Bundestag. Dort will die FDP per Gesetz ein familienrechtliches Wechselmodell als Regelfall einführen. Hoffmann fordert stattdessen einen Ausbau der Ehe-, Familien- und Lebensberatung, um Trennungen möglichst zu verhindern und Familien im Trennungsfall zu unterstützen. Geld, das in gute Beratung und Trennungsprävention investiert wird, ist gut angelegt, weil Scheidungen und Trennungen volkswirtschaftlich weitaus höhere Kosten verursachen.

Stattdessen spricht sich der Familienbund der Katholiken dafür aus, Eltern deutlich stärker durch Angebote der Ehe-, Familien- und Lebensberatung zu unterstützen, und zwar vor der Trennung. Experten erleben nach Hoffmanns Worten, dass Paare oft zu spät oder gar nicht in die Beratung kämen und sich nicht selten zu früh trennen. „Trennungen, die sich vermeiden lassen und Paare, die wieder zueinander finden, sind für Kinder weitaus besser als der Riss, der nach Trennungen unvermeidlich durch Familien geht“, so Hoffmann. (...) (19. Februar 2019) ►



Gemeinsame Erklärung Deutscher Kinderschutzbund,
Deutsche Liga für das Kind und VAMV

Juristinnenbund zum Auftakt des
Deutschen Juristentags in Leipzig

Wechselmodell als gesetzlich zu verankern- des Leitmodell ungeeignet

Berlin, 20.10.2017. (...) In einer gemeinsamen Erklärung mahnen der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB), die Deutsche Liga für das Kind und der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) an, dass das Wechselmodell nicht zum Regelfall werden dürfe. Vorrang müsse immer das Kindeswohl haben.

(...) Prof. Beate Naake, Vorstandsmitglied im Deutschen Kinderschutzbund, erklärt dazu: „Kinder wollen regelmäßig guten Kontakt zu beiden Eltern haben und sollten nicht aus diesem Loyalitätskonflikt einem Lebensmodell zustimmen, das sie nicht überschauen können. Daher muss ihnen klar verdeutlicht werden, was es für sie konkret bedeutet, ein Wechselmodell zu leben. Das Wechselmodell als gesetzlicher Regelfall würde diese Loyalitätskonflikte auf alle von Trennung betroffenen Kinder ausweiten.“

(...) „Im Einzelfall kann das Wechselmodell durchaus im besten Interesse eines Kindes liegen. Das berechtigt uns aber nicht, daraus eine Regelvermutung abzuleiten. Bei anhaltenden Konflikten der Eltern kann häufiges Pendeln zwischen Mutter und Vater für das Kind eine große Belastung sein“, sagt Prof. Dr. Sabine Walper, Präsidentin der Deutschen Liga für das Kind und Forschungsdirektorin am Deutschen Jugendinstitut. (...)

Wechselmodell ist weder „Leitbild“ noch „geteilte Betreuung“

Anlässlich des 72. Deutschen Juristentages fordert der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb), die Rahmenbedingungen gemeinsamer Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung zu verbessern. Die Verankerung eines bestimmten Betreuungsmodells als gesetzliches Leitbild lehnt der Verband ab.

Die Vorgabe eines bestimmten Betreuungsmodells ist daher verfassungsrechtlich bedenklich, wenn nicht gar ausgeschlossen. „Politischen Bestrebungen, das Wechselmodell als gesetzliches Leitbild zu verankern, ist deshalb eine (deutliche) Absage zu erteilen“, wie Prof. Dr. Maria Wersig hervorhebt (siehe dazu PM 18-23 des djb). Der djb begrüßt die These aus dem Gutachten von Prof. Dr. Eva Schumann, wonach im Hinblick auf ein Betreuungsmodell kein gesetzliches Leitbild vorgegeben werden sollte.

Die rechtliche Absicherung unterschiedlicher Betreuungsformen bedarf keiner Festschreibung eines „Leitbildes“, sondern eines Rahmens, der die (Grund-)Rechte aller Beteiligten im Blick behält. Dies kann beispielsweise auch durch Elternvereinbarungen geschehen, deren Rahmen der Gesetzgeber vorgeben kann und sollte.(...)

Die aktuelle Rechtsprechung, wonach der Regelsatz des Kindes tageweise zwischen den Haushalten aufzuteilen ist, geht an der Lebensrealität von getrenntlebenden Familien vorbei, ignoriert deren spezifische Bedarfe und belastet zudem die Jobcenter unnötig mit hohem Verwaltungsaufwand. Gemeinsame Elternverantwortung darf kein Privileg „Besserverdienender“ sein und muss auch Eltern im ALGII-Bezug ermöglicht werden. (25.09.2018) ■



Foto: Sunny studio – Adobe Stock

„Im Einzelfall kann das Wechselmodell
durchaus im besten Interesse eines Kindes
liegen. Das berechtigt uns aber nicht, daraus
eine Regelvermutung abzuleiten. Bei
anhaltenden Konflikten der Eltern kann
häufiges Pendeln zwischen Mutter und Vater
für das Kind eine große Belastung sein.“

Prof. Dr. Sabine Walper

Interview

Was Kindern hilft – eine Rückschau mit Juliane Genn

Juliane, Sie waren knapp 11 Jahre alt, als sich Ihre Eltern trennten. Erinnern Sie sich noch daran, was Ihnen geholfen hat, die Trennung gut zu verarbeiten?

Ich weiß noch, dass ich den Auszug meines Vaters nicht so dramatisch fand, weil er vorher bereits vier Jahre im Ausland gearbeitet hatte und ich es gewohnt war, mit meiner Mutter alleine zu sein. Geholfen hat mir aber auf jeden Fall, dass sich meine Eltern kaum vor mir gestritten hatten und mich auch sonst nicht in ihre Konflikte hineingezogen haben. In der Zeit danach waren aber vor allem meine Freundinnen sehr wichtig.

Warum waren Ihre Freundinnen wichtig?

Damals hatten einige von ihnen geschiedene Eltern, zum Beispiel meine Freundin Antonia; mit ihr konnte ich besonders gut reden und sie hat mir auch erzählt, wie sie den Kontakt zu ihrem Papa gehalten hat und dass die Welt durch eine Trennung der Eltern nicht untergeht. Mit meinen Eltern habe ich damals eher wenig über die Trennung gesprochen. Das wollte ich nicht. Ich fand es nicht so angenehm, zu spüren, dass sich meine Eltern schuldig fühlten. Mit meinen Freundinnen waren die Gespräche umso wichtiger.

”

Ich fand es nicht so angenehm, zu spüren, dass sich meine Eltern schuldig fühlten.

“

Stichwort „Kontakt zum Papa“: Wie haben Sie und Ihr Vater den Kontakt gehalten?

Bis ich 14 oder 15 Jahre alt war, verbrachte ich alle 14 Tage ein Wochenende bei Papa. Heute weiß ich, dass er ganz bewusst nicht so weit weggezogen war, damit wir uns regelmäßig sehen konnten. Als ich älter wurde und an den Wochenenden eigene Pläne hatte, verabredeten wir uns eher spontan, um etwas zusammen zu machen; Volleyballspielen im Park oder Kino zum Beispiel, es waren immer schöne Sachen. Das ist vielleicht auch ein Vorteil von getrennten Eltern. Nicht so gut fand ich, dass wir uns überhaupt verabreden mussten und mein Vater nicht einfach da war.

Was meinen Sie: Welche Bedingungen erleichtern es Kindern, den Kontakt zu beiden Eltern pflegen zu können?

Ich finde, bei mir ist es gut gelaufen, weil meine Eltern vor mir nicht schlecht übereinander gesprochen haben. Außerdem haben sie keine Details darüber ausgebreitet, warum sie nicht mehr miteinander leben möchten. Das sind wichtige Bedingungen. Gut fand ich auch, dass mein Vater in der Nähe wohnen geblieben ist, aber von einem regelmäßigen Wohnortwechsel zwei Wochen bei Mama, zwei Wochen bei Papa – oder so ähnlich – halte

”

Von einem regelmäßigen Wohnortwechsel, zwei Wochen bei Mama, zwei Wochen bei Papa – oder so ähnlich – halte ich wenig.

“

ich wenig. Das bringt zu viel Unruhe und ich hätte das Gefühl, kein eindeutiges Zuhause zu haben. Kinder können sich entscheiden, bei wem sie leben möchten, denke ich. Mir hat noch geholfen, dass meine Eltern aus ihrem Verantwortungsgefühl für mich heraus in Kontakt geblieben sind und die Absprachen darüber, wann ich zu meinem Vater ging, – soweit ich mich erinnern kann – nicht stressig waren.



*Juliane Genn
(Studentin, 21 Jahre)*

Die Trennung Ihrer Eltern ist jetzt ein Jahrzehnt her. Ist das heute noch ein Thema?

Interessanterweise habe ich erst Jahre später, als ich 17, 18 Jahre alt war, genauer wissen wollen, warum sich meine Eltern getrennt haben. Ich wollte zum Beispiel gerne erfahren, warum sich ein Paar, das schon ein Kind hat, überhaupt trennt, und ob meine Eltern sich vielleicht ohne mich schon früher getrennt hätten.

... ob Ihre Eltern dann vielleicht nicht so lange „durchgehalten“ hätten?

Ja, genau. Meine Mutter sagte dann auch tatsächlich, dass sie bereits früher über eine Trennung nachgedacht hatte, aber sie wollte mir – weil sie dann mit mir ausgezogen wäre – keinen Schulwechsel zumuten. Angestoßen wurden diese Gespräche durch meine Mutter, die einmal nachgefragt hatte, wie ich die Trennung als Kind empfunden hätte. Heute spreche ich immer noch mit meinen Eltern und meinen Freundinnen darüber. Es beschäftigt mich.

”

Irgendwie habe ich den Eindruck, dass Väter nicht so da hinterher sind, viel zu telefonieren oder häufiger nachzufragen, wie es einem geht.

“

Wie bewerten Sie das Verhältnis zu Ihren Eltern und wie oft treffen Sie sich?

Unser Verhältnis ist gut. Vor einem Jahr bin ich zum Studium ausgezogen. Das fiel meiner Mutter und mir nicht leicht; es war traurig, auch wenn ich nur in die Nachbarstadt gezogen bin und wir uns oft sehen. Meinen Vater treffe ich ungefähr einmal im Monat. Irgendwie habe ich den Eindruck – den bestätigen auch meine Freunde – dass Väter, anders als Mütter, nicht so da hinterher sind, viel zu telefonieren oder häufiger nachzufragen, wie es einem geht. Das ist, denke ich, ganz normal, aber wenn man seinen Vater nicht wie in anderen Familien zu Hause trifft, dann fällt dieses Verhalten doch stärker ins Gewicht.

Das Interview führte Inge Michels

Familiäre Solidarität nach Trennung und Scheidung

Für faire Unterhaltslösungen unter Beachtung der Lebenslaufperspektive

Auch wenn sich viele Eltern etwas anderes wünschen, Realität in Deutschland ist: In 82 Prozent der Familien sind Väter die Haupternährer der Familie, in 28 Prozent sogar die Alleinverdiener. Nur ein Viertel des Haushaltseinkommens wird von den Müttern erwirtschaftet, dafür leisten sie den Löwenanteil der unbezahlten Arbeit für die Familie. Sie stemmen Haushalt und Kinderbetreuung, stellen ihr berufliches Fortkommen dafür zurück. Entsprechend schlecht stehen sie bei einer Trennung beruflich da. So stellt Ricarda Heilmann in ihrem Beitrag „Arm, ärmer, alleinerziehend“ in der Zeitschrift Evangelische Frauen fest: „Das in Deutschland nach wie vor herrschende Modell der Versorgerehe mit all den damit verbundenen ökonomischen Anreizen für Frauen, sich aus der Erwerbstätigkeit zurückzuziehen, wird für Frauen und damit für Mütter zum Lebensrisiko. Seit der Gesetzesänderung beim Ehegattenunterhalt sind Frauen, die während der Ehe die Opportunitätskosten der Kindererziehung getragen haben, der Armut preis gegeben.“ (Evangelische Frauen, aktuell 3/2019, S. 4/5)

Ganz überwiegend starten Mütter also wegen der geleisteten Familienarbeit mit ungleich schlechteren Erwerbschancen in die Trennung als Väter. Väter dagegen sind beruflich in der Regel besser aufgestellt, weil die Mütter ihnen den Rücken frei gehalten haben. Obwohl die Zahl der Väter, die sich auch nach einer Trennung für ihre Kinder zuständig fühlen und zwangsläufig beruflich zurückschrauben müssen steigt, bleibt es in deutlich über 90 Prozent aller Trennungsfamilien bei einer nicht paritätischen Aufteilung der Kinderbetreuung.

In den letzten Jahren sind die Stimmen, die eine Reform des Unterhaltsrechts fordern, lauter geworden. Bislang bekannt gewordene Ideen der FDP und des Deutschen Juristentages sehen vor, ab 30 Prozent Mitbetreuung durch den Vater die Mutter dazu zu verpflichten, Barunterhalt für das Kind zu erwirtschaften. Wie sollen Frauen das unter den derzeitigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen schaffen, fragt sich der VAMV. Bereits jetzt müssen viele Mütter am eigenen Leib spüren, um den unzureichenden Kindesunterhalt¹ aufzustocken und den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen.

Daher ist der Verband der Ansicht, dass den Müttern – solange sie deutlich mehr als 50 Prozent der Betreuung übernehmen – nicht auch noch eine Barunterhaltspflicht auferlegt werden darf.

Es ist nicht ungerecht, sondern solidarisch mit dem Kind und der Mutter, wenn die Väter auch nach einer Trennung einen Großteil der Kosten für das Kind übernehmen.

Kinder benötigen bis zu ihrer Volljährigkeit sowohl persönliche Betreuung und Erziehung als auch finanzielle Mittel für ihren Lebensunterhalt. Betreuung und Unterhalt dürfen nicht gegeneinander ausgespielt und zum Zankapfel werden, sondern müssen sich zu einer für das Kind wünschenswerten Gesamtlösung ergänzen.

Eine Barunterhaltspflicht für beide Eltern ist nur fair bei einer Betreuung im paritätischen Wechselmodell im Sinne der BGH-Definition!

Familiäre Solidarität als Grundsatz

Ein Solidaritätsgedanke, wie er im Ehegattenunterhaltsrecht verankert ist, ist bislang im Kindesunterhaltsrecht nicht vorhanden. Dieser Gedanke würde bedeuten, dass Elternteile, die für die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder beruflich zurückgesteckt haben, in einem reformierten Kindesunterhaltsrecht mit der Einführung einer gesetzlichen Vermutung von „familienbedingten Nachteilen“ nicht allein gelassen würden, damit sie angemessen für ihre Kinder sorgen können. Denn die Nachteile eines auch nur vorübergehenden Ausstiegs aus der



¹ Anfang September vorgestellte Daten des Familienministeriums belegen, dass fast 50 Prozent der unterhaltsverpflichteten Väter nicht zahlen, obwohl sie dazu in der Lage wären.

Erwerbslosigkeit oder einer länger andauernden Teilzeittätigkeit lassen sich über den Lebensverlauf hinweg kaum kompensieren.²

Auch im paritätischen Wechselmodell muss der Bedarf der Kinder in beiden Elternhaushalten gesichert sein. Sollen Mütter im paritätischen Wechselmodell Barunterhalt für das Kind erwirtschaften, brauchen sie zunächst Zeit und Gelegenheit, um am Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen. Auch hier ist Solidarität gefragt: Der VAMV fordert angemessene Übergangsfristen für den Eintritt einer Barunterhaltspflicht für Mütter, die durch familienbedingte Nachteile in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind.

Eckpunkte für eine Reform des Unterhaltsrechts

- » Als Kernelement einer Reform des Unterhaltsrechts fordert der Verband die Einführung eines Grundsatzes **familiärer Solidarität nach der Trennung**.
- » Dieser soll dadurch umgesetzt werden, dass im Kindesunterhaltsrecht eine gesetzliche Vermutung von **familienbedingten Nachteilen** für Eltern eingeführt wird, die für Kinderbetreuung und -erziehung beruflich zurückgesteckt haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind und
- » Und dass diese Eltern, die im paritätischen Wechselmodell barunterhaltspflichtig werden, beim

Vorliegen solcher Nachteile, für angemessene **Übergangsfristen** von ihrer Barunterhaltspflicht freigestellt werden.

- » Weiter fordert der VAMV, gesetzlich klarzustellen, dass auch im paritätischen Wechselmodell das **Kindergeld** den Eltern **hälftig** zusteht und es bei der Auszahlung des Kindergeldes an nur einen Elternteil bleibt.
- » beim paritätischen Wechselmodell die den Unterhaltsbedarf des Kindes erhöhenden **Wechselmehrkosten pauschal** festzulegen, damit diese für das Kind bei beiden Eltern in gleicher Höhe zur Verfügung stehen.
- » eine **Barunterhaltspflicht für beide Eltern** auf das **paritätische Wechselmodell** zu **begrenzen** und für alle Betreuungsmodelle, in denen ein Elternteil mehr Betreuung übernimmt als der andere, bei der Regelung zu bleiben, dass dieser aufgrund der Betreuung von der Pflicht, Barunterhalt zu leisten, befreit ist.
- » für alle Betreuungsmodelle außer dem paritätischen Wechselmodell die Betreuungsverteilung zwischen den Eltern durch ein **Stufenmodell** abzubilden, in dem die unterhaltsrechtlichen Folgen geregelt sind: Erhöhte Betreuungsumfänge können durch eine moderate Herabstufung in den Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle ausgeglichen werden.

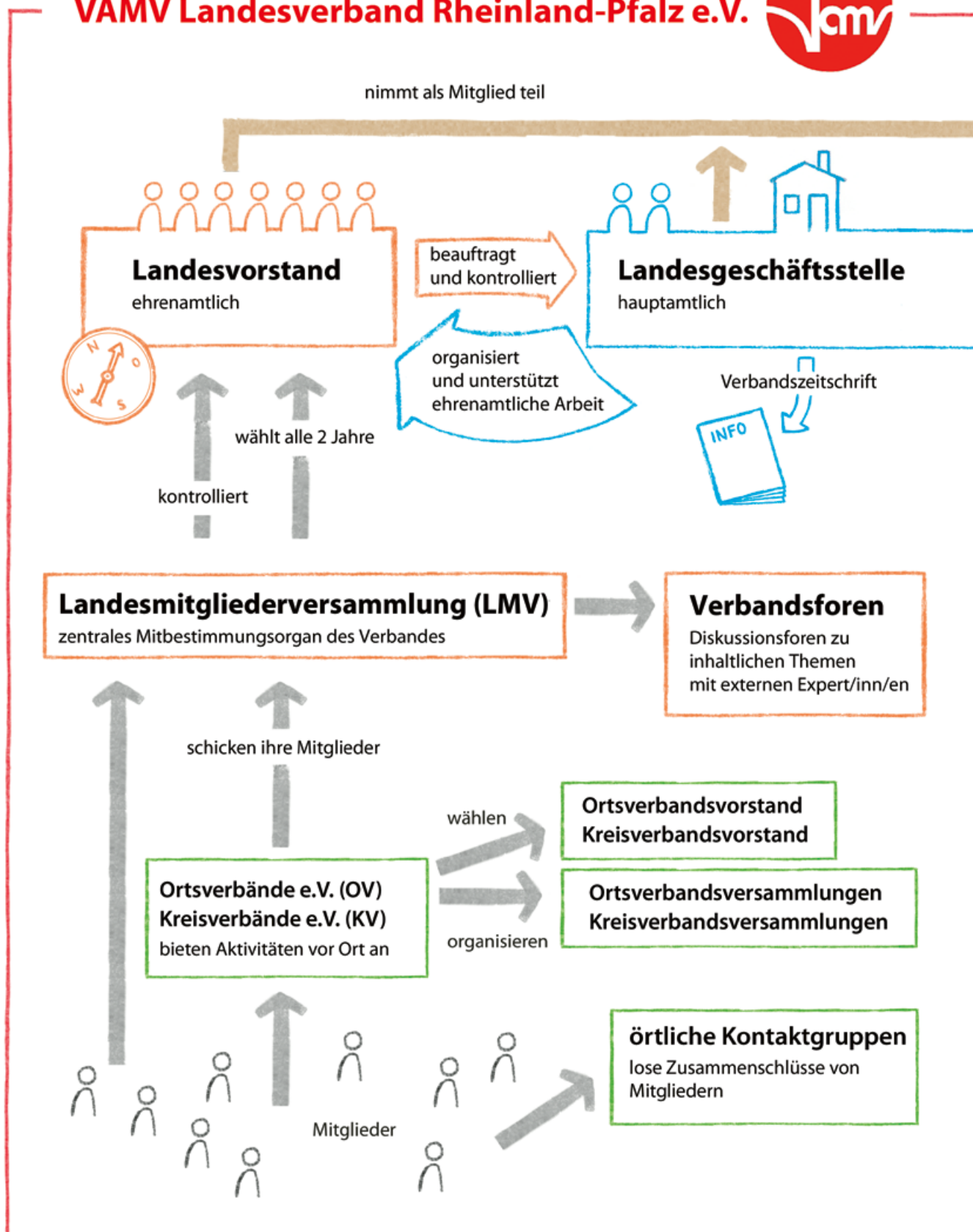
Monika Wilwerding ■

² s. dazu das Gutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten, S. 97

(Quelle: *Solidarität nach Trennung. Eckpunkte des Verbandes Alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) für eine Reform des Kindesunterhaltsrechts, Berlin 25.09.2019, www.vamv.de*)



Foto: peterschreibermedia – Adobe Stock

VAMV Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Netzwerke

Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen in Rheinland-Pfalz (AGF)

Frauenbündnis Rheinland-Pfalz

Landesarmutskonferenz Rheinland-Pfalz (LAK)

Netzwerk Familienpolitische Leistungen, Mainz

Gremien

Landesfrauenbeirat (LFB)

Landesbeirat für Familienpolitik

Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)

Vergabeausschuss „Stiftung Familie in Not“

Ausschuss für Frauenfragen (Stadt Mainz)

Facharbeitskreise

AK Trennung und Scheidung, Mainz

AK Erziehungskompetenz im Bündnis für Familien, Landkreis Mainz Bingen

AG Armut und Sozialplanung, Mainz

AK Kindertagespflege, Mainz



Zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für den Verband sowie Servicezentrum mit konkreten Beratungs- und Unterstützungsangeboten.

Als freier Träger der Jugendhilfe:

- Erziehungs- und Familienberatung
- Kinderschirm – Vermittlung von Kinderbetreuung
- Onlineberatung für Alleinerziehende

Als erweitertes Angebot:

- Projekt »Großer Bruder«
- Allgemeine Rechtsinformationen zum Familienrecht
- Mediation
- Referent/inn/entätigkeit



Verband Alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Kaiserstraße 29, 55 116 Mainz
Telefon: 06131/616633
Fax: 06131/9711689
Mail: info@vamv-rlp.de Stand Grafik: 2019

Jedes Kind ist gleich viel wert!

Für einen Systemwechsel in der Familienförderung

Viele Leistungen der Familienförderung erreichen Alleinerziehende und ihre Kinder gar nicht oder nur unzureichend, da sie an die Ehe geknüpft sind. So werden sie zum Beispiel durch das Ehegattensplitting und die beitragsfreie Mitversicherung indirekt gegenüber Zweielternfamilien benachteiligt. Auch profitieren Alleinerziehende nicht von dem Herzstück der Familienförderung, dem Familienleistungsausgleich: Ihre Einkommen sind in der Regel zu niedrig, um von den Kinderfreibeträgen zu profitieren; das Kindergeld wiederum wird im Sozial- und Unterhaltsrecht hälftig oder ganz angerechnet.

All das wird durch den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, aktuell in Höhe von 1.908 Euro jährlich, bei weitem nicht ausgeglichen.

Der VAMV kommt daher zu dem Schluss, dass „der Familienleistungsausgleich (...) ein Drei-Klassen-System von Kindern (schafft). Kinder wohlhabender Eltern profitieren von den Kinderfreibeträgen, Kinder aus Familien mit mittleren und kleinen Einkommen erhalten das Kindergeld, Kinder armer Eltern gucken in die Röhre“ (Miriam Hoheisel, Vortrag anlässlich des AGF-Fachgesprächs 2019 zur Kindergrundsicherung).

Folgerichtig hat der VAMV bereits 2005 ein Konzept für eine Kindergrundsicherung vorgestellt, in dem er einen Betrag von 500 Euro forderte. Die Höhe der Unterstützungsleistung sollte sich am Bericht der Bundesregierung über das Existenzminimum von Kindern orientieren, so lange keine Neuberechnung erfolgt ist. Heute geht man mittlerweile von einem Existenzminimum von 628 Euro aus.

Das Konzept sah vor, dass die Kindergrundsicherung als Einkommen des Kindes behandelt wird; eine Anrechnung auf Ersatzleistungen der Eltern lehnt der Verband ab. Finanziert werden sollte die Kindergrundsicherung über die Bündelung der kindbezogenen Transferleistungen und die Abschaffung des Ehegattensplittings.

„Die Kindergrundsicherung ist ein Anspruch und kein Almosen!“

2009 gründete sich das Bündnis Kindergrundsicherung, dem viele Familien- und Sozialverbände sowie anerkannte Wissenschaftler*innen angehören. Dieses forderte ebenfalls eine Grundsicherung von 500 Euro und einen konsequenten Systemwechsel in der Familienförderung. Im Gegensatz zum VAMV sollte dieser Betrag mit dem Grenzsteuersatz des elterlichen Einkommens versteuert werden.

Bei allen Befürwortern einer Kindergrundsicherung besteht Übereinstimmung darin, dass das kindliche Existenzminimum zentraler Ausgangspunkt für die Reformen sein muss, allerdings dazu auch neu berechnet, das heißt realistisch kalkuliert werden muss.

2019 hat das oberste Gremium des VAMV, die Bundesdelegiertenversammlung, beschlossen, dass der Verband sich dem breiten Bündnis Kindergrundsicherung anschließen sollte, um die Kräfte im Kampf gegen Kinderarmut besser zu bündeln. Dem VAMV ist wichtig, dass die Kindergrundsicherung bei **allen** Familienformen ankommt. Er wird daher im Bündnis zukünftig speziell die Interessen der Alleinerziehenden einbringen und bei schwierigen Detailfragen an guten Lösungen für die Kinder getrennter Eltern mitwirken.

„Der VAMV ist davon überzeugt, dass die Existenzsicherung eines Kindes eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Ein Kind kann sich nicht selbst versorgen.“

Auch einige Parteien haben mittlerweile erkannt, dass die jetzige Vielfalt in der Familienförderung mit ihren komplizierten Anträgen und hohen bürokratischen Hürden nicht zielführend und auch nicht gerecht ist. Dies bestätigte 2014 auch die „Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen für Deutschland“ der Prognos-AG, die die Bundesregierung in Auftrag gegeben hatte.

Neben der Linken und den Grünen im Bundestag hat nun auch die SPD im November dieses Jahres ihr Konzept



Foto: Mohnke Business – Adobe Stock

der Kindergrundsicherung vorgestellt. Alle Konzepte unterscheiden sich unter anderem in der Höhe des Betrages, der Kindern künftig zustehen soll, in der Systematik und den Finanzierungsmodellen. Im Konzept der SPD sehen die Bündnispartner „einen weiteren und konkreten Vorschlag zur Reform der Kinder- und Familienförderung“. (Pressemitteilung vom 25.11.2019).

„Im Mittelpunkt muss die Frage stehen, was Kinder für ein gutes Aufwachsen brauchen und wie Teilhabe wirklich möglich ist.“

Das Bündnis begrüßt, dass das Konzept nicht nur einen eigenständigen Anspruch von Kindern auf eine Kindergrundsicherung vorsieht, sondern dass in einer zweiten Säule auch die Stärkung der Infrastruktur in Bezug auf Bildung und Betreuung geplant ist. Dies ist auch ein Anliegen des Bündnisses: Die finanzielle Unterstützung in Höhe eines angemessenen kalkulierten Existenzminimums ist nur ein Weg zur Bekämpfung der Kinderarmut. Im Sinne einer ganzheitlichen Strategie muss das Bildungssystem durchlässiger und armutssensibler werden, es bedarf besserer Ausbildungs- und Studienbedingungen und

eines Rechtsanspruchs auf Teilhabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, fordert das Bündnis. Und für den VAMV bleibt nach wie vor die Forderung virulent, dass das Kinderbetreuungsangebot flächendeckend, kostenlos und bedarfsgerecht ausgebaut wird.

Das Bündnis „Kinder brauchen mehr“ wünscht sich einen breiten gesellschaftlichen Dialog und eine Expertenkommission, die auf die grundlegenden Fragen, was Kinder für ein gutes Aufwachsen brauchen und wie Teilhabe möglich ist, gute Antworten findet. (siehe dazu auch die Presseerklärung des Bündnisses vom 25.11.2019)

Monika Wilwerding ■



Mehr dazu unter www.kinderarmut-hat-folgen.de

AGF-Fachgespräch 2019

Wege aus der Kinderarmut – Konzepte der Kindergrundsicherung

Unter diesen Titel hat die Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen in Rheinland-Pfalz ihr jährliches Fachgespräch gestellt. Im Mittelpunkt standen verschiedene Modelle, die sich mit der Verhinderung von Kinderarmut beschäftigen: Das Konzept des Bündnisses Kindergrundsicherung „Kinder brauchen mehr!“, das Konzept einer steuerungsabhängigen Kindergrundsicherung des VAMV „Jedes Kind ist gleich viel wert!“, die Vorstellungen des Familienbundes der Katholiken zu einem reformierten Kindergeld und die Forderungen der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie unter dem Fokus eines Ausbaus einer familiengerechten Infrastruktur.

Einig sind sich alle Expert*innen in der Forderung nach einer grundlegenden Reform des familienpolitischen Hilfesystems, das aus einem Flickenteppich von 148 verschiedenen Leistungen besteht, mit hohen bürokratischen Hürden, einer Vielzahl von Ansprechpartner*innen und Zuständigkeiten und Schnittstellen, die nicht aufeinander abgestimmt sind.

Einig sind sich auch alle darin, dass Kinderarmut sich vor allem in mangelhaften Beteiligungs- und Bildungschancen sowie in einem Lebensgefühl der Hilflosigkeit und geringen Selbstwertgefühl ausdrückt. Selbstverständlich gilt: arme Kinder wachsen in armen Familien auf.

Quelle: Wege aus der Kinderarmut – Konzepte der Kindergrundsicherung.



Dokumentation des AGF-Fachgesprächs vom 03.06.2019 in Mainz, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen in Rheinland-Pfalz unter Federführung des Familienbundes der Katholiken, Mainz 2019. Download unter: www.agfrlp.wordpress.com/fachtagungen

Unterhaltsvorschuss – Erfahrungen und Bewertung nach 2 ½ Jahren Gesetzesänderung

Als Meilenstein für Alleinerziehende bezeichnete der VAMV das Inkrafttreten des erweiterten Unterhaltsvorschusses am 01. Juli 2017. Ein Erfolg, den auch der Verband sich auf die Fahnen schreiben kann. Seitdem können Eltern, die vom anderen Elternteil keinen Unterhalt bekommen, durchgehend von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr ihres Kindes Unterhaltsvorschuss beantragen. Die maximale Bezugsdauer von 6 Jahren ist seitdem aufgehoben, ebenso wie die Begrenzung auf das 12. Lebensjahr.

Alleinerziehende, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, haben dann Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn die Hilfebedürftigkeit des Kindes durch den Unterhaltsvorschuss vermieden werden kann oder sie selbst über Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto (ohne Kindergeld) verfügen und wenn auch die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Unterhaltsvorschuss vorliegen.

Einen Wermutstropfen beklagte der VAMV dann allerdings in diesem Jahr: Ab Juli 2019 sank der Unterhaltsvorschuss bei 714.000 Kindern von Alleinerziehenden um den gleichen Betrag, um den das Kindergeld anstieg. Die Erhöhung des Kindergeldes um 10 Euro ist für Alleinerziehende, die Unterhaltsvorschuss bekommen, ein Null-Summen-Spiel. (siehe dazu auch die Pressemitteilung des VAMV-Bundesverbandes vom 27. Juni 2019 unter www.vamv.de)

Denn: Das Kindergeld wird ganz vom Unterhaltsvorschuss abgezogen, ein Umstand, den der Verband schon seit vielen Jahren kritisiert und daher Reformbedarf anmahnt: **Die Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss muss an das Unterhaltsrecht angeglichen werden.**

Unterhaltsvorschuss in Rheinland-Pfalz

Zwei Jahre Unterhaltsvorschuss-Reform sind ein Grund, sich einmal mit der Entwicklung in Bezug auf Kosten und Rückgriffquoten zu beschäftigen. Die entsprechenden Zahlen / Daten für Rheinland-Pfalz lassen sich einer Antwort des rheinland-pfälzischen Familienministeriums auf die Kleine Anfrage der FDP von Oktober 2019 entnehmen.

Demzufolge führte die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses

2017 denn auch zu einer enormen Steigerung der Ausgaben, ebenso stieg die Zahl der betroffenen Kinder an. Vergleicht man die Jahre 2016 (alte Regelung) und 2018 (neue Regelung), so sind die Ausgaben um das Zweieinhalbfache gestiegen und die Zahl der Unterhaltsvorschuss beziehenden Kinder hat sich knapp verdoppelt.

Die Rückgriffquote (das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben in einem Jahr) ist im Vergleich dieser beiden Jahre von 27 % auf 17 % gesunken, was aber auch nicht verwundert, da die Einnahmen nur bedingt mit den Ausgaben zu tun haben. Die Rückgriffquote sinkt automatisch, wenn die Fallzahlen steigen oder der Unterhaltsvorschuss-Satz höher wird. Sie wird also frühestens 2019 mit der Quote bis 2016 vergleichbar sein.

Rheinland-Pfalz lag mit seiner Rückgriffquote in den vergangenen Jahren immer über dem Bundesdurchschnitt.

Die bundesweite und auch die rheinland-pfälzische Statistik weisen erstmalig detaillierte Angaben zu den Rückgriffen aus, das heißt es lässt sich nachvollziehen, wieso und wo kein Rückgriff möglich war. Hier differenziert die Statistik nach Elternteilen, die nicht in der Lage sind zu zahlen, weil sie zu wenig Einkommen haben, insolvent oder verstorben sind, nach Elternteilen, die nur teilweise zahlen können und nach denjenigen, die teilweise oder vollständig zurückzahlen. Aber auch diese Angaben sind nur Momentaufnahmen des jeweiligen Jahres und werden erst seit 2018 erhoben. Dass unterhaltspflichtige Elternteile nicht zahlen, liegt natürlich unter anderem auch an deren Selbstbehalt (1.080,00 €), eine Einkommensgrenze, ab der sie überhaupt erst zahlungspflichtig sind. So lässt sich in einer Bundestagsdrucksache von 2018 nachlesen: „Eine Unterhaltsverpflichtung endet jedenfalls dort, wo der Unterhaltspflichtige nicht mehr in der Lage ist, seine eigene Existenz zu sichern. In diesem Moment müssen die Bedürfnisse des Kindes zurückstehen, da niemand verpflichtet werden kann, unter Gefährdung seiner eigenen Existenz Unterhaltsleistungen zu erbringen.“ (BT-Drucksache 19/4019 vom 27.08.2018, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP zum Unterhaltsvorschuss, S. 10)

Bezeichnung	Fälle	Prozent
Beendete Fälle 2018	9 087	
Elternteil muss nicht zahlen (z. B. zu wenig Einkommen) → kein Rückgriff möglich	3 089	34
Elternteil muss nur teilweise zahlen → Anteil, für den kein Rückgriff möglich ist	1 000	11
Elternteil muss zahlen, kann aber voraussichtlich nicht (z. B. Insolvenz, Tod)	636	7
Elternteil hat noch nichts gezahlt, aber vielleicht bekommen die Stellen noch etwas	1 000	11
Elternteil hat Vorschuss teilweise zurückgezahlt und zahlt weiter ab (z. B. Ratenzahlung)	2 181	24
Elternteil hat Vorschuss vollständig zurückgezahlt	1 181	13

aus: Drucksache 17/10270 des Landtags Rheinland-Pfalz/17. Wahlperiode, Seite 2

Für Rheinland-Pfalz gilt also, dass lediglich 13 % der Unterhaltsverpflichteten den Vorschuss vollständig zurückgezahlt und 24 % eine Ratenzahlung vereinbart haben. Das heißt, bei insgesamt **63 %** der Unterhaltsverpflichteten ist es ausgeschlossen, dass beziehungsweise äußerst fraglich, ob der Vorschuss zurückgezahlt wird.

Erhöhung der Rückgriffquote hat Grenzen

Grundsätzlich gehen die Kommunen, die für den Rückgriff verantwortlich sind, davon aus, dass eine Steigerung der Quote nur bedingt umsetzbar ist, weil die allgemeine soziale Lage und die Beschäftigungsquote beziehungsweise wirtschaftliche Lage vor Ort auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner bedingen und es daher große regionale Schwankungen gibt. Hinzu kommt, dass die Jugendämter oftmals nicht genügend Personal haben, um sich engagiert um die Einholung säumiger Gelder zu kümmern.

Die 2017 eingerichtete Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder zum Unterhaltsvorschuss erarbeitet aktuell Strategien zur Steigerung der Rückgriffquote mit dem Ziel von gemeinsamen Standards. Dazu gehört auch, dass eine Anbindung an die jeweiligen Finanzverwaltungen der Länder geprüft werden soll. In Bayern, das an erster Stelle im Rückgriffquoten-Ranking steht, ist das Landesamt für die Rückgriffbearbeitung zuständig.

Weitere Vorschläge in der Diskussion sind die Fokussierung auf erfolversprechende Fälle, die Optimierung des Verwaltungsaufwands, eine engere Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Strafverfolgungsbehörden oder die bessere Fortbildung der zuständigen Mitarbeiter*innen in den Jugendämtern. Mit ersten Ergebnissen aus diesem auf längere Dauer angelegten Abstimmungsprozess zwischen Bund und Ländern ist 2020 zu rechnen.

Wie der Antwort der rheinland-pfälzischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP zu entnehmen ist, hat das Familienministerium bereits folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Rückgriffbearbeitung ergriffen:

- » Regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Jobcenter mit den UV-Stellen auf Initiative des Landesjugendamtes. Seit 2019 Beteiligung von Rechtspfleger*innen der Amtsgerichte mit dem Ziel Vertiefung von Kenntnissen zu den gerichtlichen Verfahren.
- » Unterstützung der Kommunen in Einzelfällen, Fortbildungsmaßnahmen, Dienstbesprechungen und Arbeitstagen seitens des Familienministeriums.
- » Prüfung aller Maßnahmen neben der Zahlungsaufforderung durch die zuständigen Sachbearbeiter*innen der Jugendämter im Einzelfall: Veranlassung von

Forderungs-, Sach- und Vermögenspfändungen, Aufrechnungen, Abzweigungen, Ratenzahlungen.

Der VAMV sieht allerdings nach wie vor weiteren Handlungsbedarf und fordert:

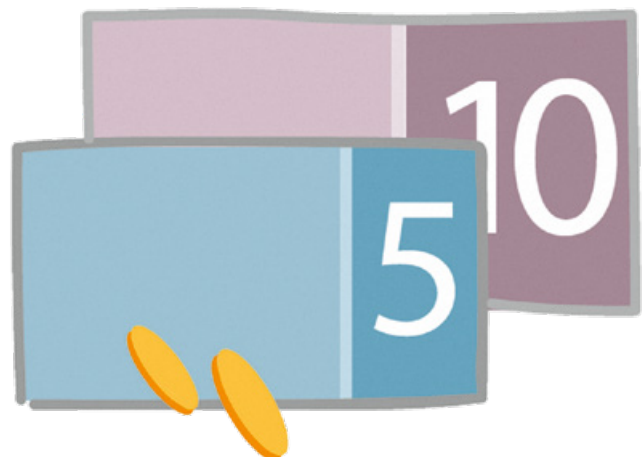
- » Verbesserung der personellen Ausstattung bei den Jugendämtern, um lange Wartezeiten von antragstellenden Alleinerziehenden zu vermeiden und den Rückgriff zu erhöhen.
- » Mehr Möglichkeiten der Fortbildung für Sachbearbeiter*innen in den Unterhaltsvorschusskassen und für Beistände.
- » Kommunen übergreifende Standards für die Bearbeitung und Rückforderung des Unterhaltsvorschusses
- » Prüfung von Best-Practice-Beispielen aus anderen Bundesländern und gegebenenfalls Implementierung in Rheinland-Pfalz
- » Schaffung von höheren finanziellen Anreizen für die Kommunen, das Geld von den Unterhaltsschuldnern zurück zu holen.

Auf Bundesebene fordert der Verband zusätzliche Änderungen:

1. Aufhebung der Sonderregelungen für SGB-II-Leistungsberechtigte mit Kindern ab 12 Jahren
2. Nichtanrechnung des Unterhaltsvorschusses auf den Kinderzuschlag
3. Höchstens hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss und damit Angleichung an die Regelung beim Unterhalt

(siehe Landtagsdrucksache Nr. 17/10270 vom 11.10.2019)

Monika Wilwerding ■



Sorge- und Umgangsrecht 2020 – wohin geht die Reise?

Gut 20 Jahre ist es her, dass der Gesetzgeber die im Vorfeld heftig diskutierte und lange umstrittene Reform des Kindschaftsrechts umsetzte, die den Anfang zur Reformierung des gesamten Familienrechts bildete. Sie galt als Meilenstein der Gesetzgebung und läutete einen Perspektivwechsel ein. Im Fokus standen die Stärkung der Rechte der Kinder und das Kindeswohl. Die gemeinsame Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung wurde durch ein gemeinsames Sorgerecht betont, damit einhergehend wurden die Rechte der Väter gestärkt. Das alleinige Sorgerecht war ab diesem Zeitpunkt bei vorher miteinander verheirateten Eltern nur noch auf Antrag möglich. Die Überzeugung, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Eltern gehört, wurde zum Leitbild für das Gesetzgebungsverfahren.

Zehn Jahre später verabschiedete die Bundesregierung das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen (FGG-Reform). Seitdem wird über alle Familiensachen entschieden mit der Auflage, dass die Kindschaftssachen, wie Aufenthalt des Kindes, Umgang, Herausgabe eines Kindes und Kindesgefährdung vorrangig und beschleunigt verhandelt werden sollen.

Im Zuge des Reformprozesses trat 2009 auch ein neues Unterhaltsrecht in Kraft, bei dem das Kind / die Kinder nun an erster Stelle stehen, vor den Ansprüchen der Expartnerin / des Expartners. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt für die Mütter (in der Regel) wurde auf drei Jahre zurückgefahren mit dem Ziel, die „naheheliche

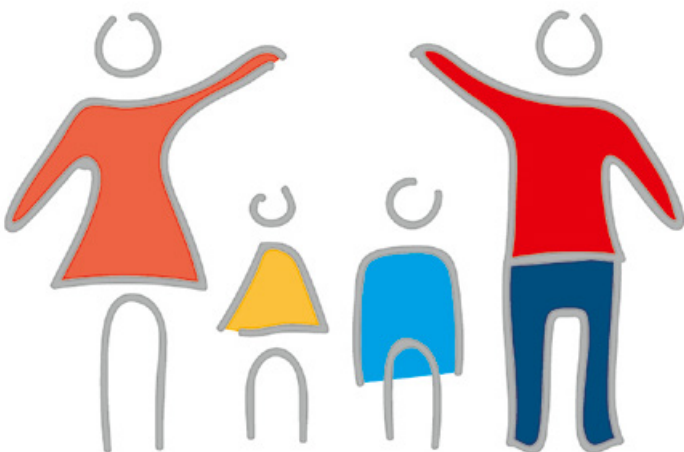
Verantwortung zu stärken“, eine Formulierung, die eher zynisch klingt, wenn man bedenkt, wie sehr Mütter während einer Ehe unter Umständen zugunsten der Kindererziehung/-betreuung zurück gesteckt haben.

2013 wurde die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern neu geregelt, ein Versuch, diese den verheirateten Eltern gleichzustellen. Während aber geschiedene Eltern in der Regel mittlerweile die gemeinsame Sorge beibehalten, müssen nicht miteinander verheiratete Eltern eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, entweder schon während der Beziehung oder nach der Trennung. Ansonsten bleibt das alleinige Sorgerecht bei der Mutter und der Vater hat die Möglichkeit, einen Antrag auf gemeinsame Sorge (oder auch alleinige Sorge) stellen. Wenn die Mutter weiterhin die alleinige Sorge ausüben möchte, muss sie kindeswohlrelevante Gründe aufführen, die aus ihrer Sicht gegen die Gemeinsame Sorge sprechen. In einer mündlichen Verhandlung wird dann entschieden.

Äußert die Mutter sich nicht auf den Antrag des Nichtsorgeberechtigten und kann das Gericht keine dem Gemeinsamen Sorgerecht widersprechenden Gründe erkennen, dann kann es ohne weitere Anhörung im schriftlichen Verfahren den Eltern die gemeinsame Sorge zusprechen.

All diese Gesetzesänderungen hatten den Anspruch, den gesellschaftlichen Wandel abzubilden, nicht miteinander verheiratete Eltern den Ehepaaren gleichzustellen und die Rechte der Kinder zu stärken. Und offensichtlich ist es jetzt wieder so weit: Familienministerin Giffey ist der Meinung, dass Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht entsprechend novelliert werden müssen, da sie die gesellschaftliche Realität nicht mehr abbilden. Eine bereits 2016 in Auftrag gegebene, sehr kostspielige Studie zu Umgang und Kindeswohl ist bisher noch nicht veröffentlicht worden.

Bundesjustizministerin Christine Lambrecht, deren Ministerium die Federführung bei möglichen Gesetzesänderungen innehat, beauftragte eine achtköpfige Arbeitsgruppe aus Expert*innen damit, ein entsprechendes Grundlagenpapier für die Reform zu erarbeiten. Die Expert*innen sind zu dem Schluss gekommen, dass das Kindschaftsrecht ein weiteres Mal grundlegend reformiert werden müsse und haben diese Überzeugung in einem Papier „Sorge- und Umgangsrecht, insbesondere bei gemeinsamer Betreuung nach Trennung und Scheidung“ in 50 Thesen dargelegt. Dokumentiert sind auch die jeweiligen Abstimmungsergebnisse der einzelnen Thesen in „Ja-Nein-Enthaltung“.



Das Papier enthält Aussagen zum Reformbedarf generell, zur Elternverantwortung, zur Gemeinsamen elterlichen Sorge, zur Betreuung des Kindes durch die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, zum Umgang, zur Unterstützung von Eltern bei der Erarbeitung einer elterlichen Einigung, zum Kindeswillen und zum Verfahrensrecht.

Vorab lässt sich festhalten, dass die Expert*innen grundsätzlich kein gesetzliches Leitbild für ein Betreuungsmodell für notwendig erachten sondern für individuelle Lösungen plädieren, und dass die Berücksichtigung des Kindeswillens an oberster Stelle stehen soll.

Allerdings soll das Sorgerecht konzeptionell ganz anders gefasst werden als bisher. Auch wird es sicherlich eine grundlegende Neubewertung des Begriffs „Umgang“ geben.

Darüber hinaus sprechen sich die Expert*innen unter anderem für die konsequente rechtliche Gleichstellung verheirateter und nicht miteinander verheirateten Eltern aus, so dass davon auszugehen ist, dass der Kompromiss von 2013 sicher wieder auf den Prüfstand gestellt werden wird.

Das Expertengremium plädiert außerdem für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen, damit Eltern zu einvernehmlichen Lösungen gelangen können.

Der VAMV wird sich kritisch mit diesen Thesen befassen und sich in die anstehenden politischen Debatten einbringen. Wichtig ist, dass eine Reform Rechte und Pflich-

Foto: candy1812 – Adobe Stock



ten getrennter Eltern in ein ausgewogenes Verhältnis bringt, das Kindeswohl statt der Elternrechte in den Mittelpunkt stellt und dafür sorgt, dass Kinder in den Haushalten beider Eltern materiell gut versorgt werden können.

Monika Wilwerding ■

(mehr dazu: https://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/102919_Thesen_AG_SorgeUndUmgangsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Finanzielle Entlastung von Ein-Eltern-Familien

Familienminister*innen fordern bessere finanzielle Entlastung von Ein-Eltern-Familien

Die Familienminister*innen aller Bundesländer haben sich in der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) für eine bessere finanzielle Entlastung von Ein-Eltern-Familien ausgesprochen. Allem voran wollen die Politiker*innen sich dafür einsetzen, dass das Kindergeld beim Unterhaltsvorschuss nicht mehr ganz, sondern nur noch hälftig angerechnet wird. Damit stellt sich die JFMK „hinter die langjährige Forderung des VAMV, Kindergeld und Unterhaltsvorschuss besser abzustimmen und im Ergebnis diese Ersatzleistung für nicht gezahlten Unterhalt zu erhöhen“, so die VAMV-Bundsvorsitzende Daniela Jaspers in einer Pressemitteilung vom 05. Dezember.

Die hälftige Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss würde bedeuten, dass diese Kinder zukünftig monatlich 102 Euro mehr zur Verfügung hätten und damit endlich gegenüber Kindern, die den Mindestunterhalt vom anderen Elternteil beziehen, gleich gestellt wären.

Doch die Fachminister*innen der Länder gehen in ihren Vorschlägen noch weiter.

- Sie plädieren auch für eine Umgestaltung des Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu einem Abzugsbetrag von der Steuer.
- Sie schlagen einen angemessenen Betrag für den Umgangsmehrbedarf im SGB II unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs des Umgangsrechts vor.
- Beim Bezug von SGB II-Leistungen soll das Kindergeld immer vollumfänglich dem Kind zugute kommen. Und auch der Kinderzuschlag soll für Alleinerziehende weiter verbessert werden, beispielsweise durch die Einführung eines Mehrbedarfzuschlags vergleichbar dem SGB II.

Der VAMV begrüßt diese Initiative und appelliert an den Bund und die Länder, die Vorschläge der JFMK aufzugreifen, die ganz oben auf die politische Agenda gehörten.

Quellen: Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), Umlaufbeschluss 05/2019 vom 29.11.2019, Pressemitteilung der bayrischen Familienministerin Kerstin Schreyer vom 29.11.2019 und Pressemitteilung des VAMV-Bundesverbandes vom 05.12.2019

Erfolg: Kinderzuschlag auch für Alleinerziehende

Nachbesserungen beim Starke-Familien-Gesetz

Gute Neuigkeiten für Alleinerziehende: In letzter Minute hat der Bundestag weitreichende Verbesserungen beim Starke-Familien-Gesetz beschlossen. Damit haben die Koalitionsfraktionen eine zentrale Forderung des VAMV aufgegriffen und den Kinderzuschlag für Alleinerziehende geöffnet! Dank beharrlicher Lobbyarbeit des VAMV und weiterer Verbände wird Kindeseinkommen wie Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrente nur noch zu 45 Prozent auf die Leistung angerechnet. Der Anteil des Einkommens, der bei der Anrechnung unberücksichtigt bleiben darf, ist nicht mehr auf 100 Euro begrenzt, der so genannte „100-Euro-Deckel“ damit Geschichte. Eine allein erziehende Geringverdienerin mit einem 13-jährigen Kind, das Unterhaltsvorschuss erhält, kann nun auf bis zu 62,60 Euro Kinderzuschlag hoffen. Mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung wären es nur 13 Euro gewesen. Bisher gab es für Alleinerziehende meist gar keinen Kinderzuschlag, da Kindeseinkommen den Anspruch vollständig minderte.

Außer der Anrechnung von Kindeseinkommen gibt es seit Juli noch weitere Veränderungen beim Kinderzuschlag: Er steigt auf 185 Euro und soll zusammen mit dem Kindergeld und den Bildungs- und Teilhabeleistungen das jeweils geltende sächliche Existenzminimum für Kinder decken. Kinderzuschlag wird dann in der Regel für sechs Monate bewilligt, maßgeblich für den Anspruch sind das Durchschnittseinkommen des letzten halben Jahres und die Wohnkosten zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Mehr Familien werden profitieren

Zurzeit gibt es Kinderzuschlag nur in einem schmalen Einkommenskorridor, wenn nämlich die Hilfebedürftigkeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) durch eigenes Einkommen, Kinderzuschlag, Kindergeld und Wohngeld vermieden wird. Der Zuschlag entfällt abrupt mit Erreichen einer ebenfalls individuell zu ermittelnden Höchsteinkommensgrenze. Damit soll es ab Januar 2020 vorbei sein. Übersteigt das Gehalt der Eltern eine bestimmte Grenze, wird es konstant nur noch zu 45 Prozent auf den maximal möglichen Kinderzuschlag angerechnet. Wer bisher an der Höchsteinkommensgrenze gescheitert ist, könnte dann einen (geringen) Anspruch haben.

Auch die Voraussetzungen, unter denen Alleinerziehende ein Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und SGB-Leistungen haben, ändern sich ab dem kommenden Jahr. Wenn das Familieneinkommen mit Kinderzuschlag, Kindergeld und ggf. Wohngeld nicht mehr als 100 Euro

unter dem sozialrechtlichen Bedarf inklusive Mehrbedarfe liegt, kann zunächst bis 2022 Kinderzuschlag statt SGB-II-Leistungen bezogen werden. Einelternfamilien können bislang bei der Bemessung des für den Anspruch auf Kinderzuschlag relevanten sozialrechtlichen Bedarfs auf den Alleinerziehenden-Mehrbedarf – und ggf. weitere Mehrbedarfe – verzichten und sich somit durch eine Unterdeckung den Sprung aus dem SGB II erkaufen.

Für Familien, die bisher ganz auf Sozialleistungen verzichtet haben, kann sich der Kinderzuschlag in jedem Fall lohnen: Dank Gute-Kita-Gesetz ist mit dem Kinderzuschlag ab 1. August eine Kitagebührenbefreiung verbunden, zusätzlich gibt es Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT). mehr Informationen zum Kinderzuschlag und BuT speziell für Alleinerziehende finden Sie in unten stehendem Flyer.

Julia Preidel ■

(in: VAMV-Bundesverband, Informationen für Einelternfamilien, Nr. 2/2019, S. 4)



Den Flyer „Starke-Familien-Gesetz“ können Sie bei Bedarf auch in größerer Stückzahl über die Geschäftsstelle des VAMV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz bestellen. Eine PDF-Version zum Herunterladen gibt es auf der Internetseite www.vamv.de in der Rubrik Publikationen.

i Kurz und knapp

» Elternzeit drückt den Lohn

Auszeiten für Kinderbetreuung sind für Frauen in Deutschland einer Studie zufolge mit erheblichen Lohn-einbußen verbunden. Bei einer Pause von mehr als zwölf Monaten verdienen sie nach Berechnungen der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung knapp zehn Prozent weniger pro Stunde. Dauert die Auszeit kürzer, beträgt das durchschnittliche Minus demnach immerhin noch 6,5 Prozent. Durch längere Auszeiten von Frauen werde ihre Qualifikationen in den Augen vieler Arbeitgeber entwertet, erklärten die Autoren. Vor allem für höher qualifizierte sei das ein Problem. Wechselten Frauen nach der Elternzeit zur Gleitzeit, vergrößere sich das Minus sogar. Nach einer längeren Pause verdienten Mütter dann im Schnitt 16 Prozent weniger. Frauen ohne Elternzeit profitierten dagegen vom Wechsel in Gleitzeit. Sie hätten einen um 4,5 Prozent höheren Stundenlohn.

(Mainzer Allgemeine Zeitung vom 10.05.2019)

» Längere Elternzeit für Väter wichtig

Rund zwei Drittel der Männer und Frauen in Deutschland finden eine längere Elternzeit wichtig. Das geht aus der vom ZDF beim Wirtschaftsforschungsinstitut Prognos beauftragten „Deutschland-Studie“ hervor. 67 Prozent der Befragten sagten dieser repräsentativen Umfrage zufolge, Väter sollten ähnlich lange Elternzeit nehmen wie die Mütter.

(Mainzer Allgemeine Zeitung vom 27.11.2019)

» Elternzeit und Elterngeld Plus

Nutzung durch Väter gestiegen, Aufteilung zwischen Müttern und Vätern aber noch sehr ungleich

Seit Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 gehen – ausgehend von einem extrem niedrigen Niveau – immer mehr Väter in Elternzeit. Im Vergleich zu Müttern ist das jedoch nach wie vor deutlich seltener der Fall und wenn, dann ist der Umfang der Elternzeit bei Vätern relativ kurz. Seit im Jahr 2015 das Elterngeld Plus eingeführt wurde, kombinieren zwar mehr Mütter und auch Väter die Elternzeit mit einer Teilzeiterwerbstätigkeit – der absolute Anteil von Vätern, die Elternzeit nehmen, ist zumindest kurzfristig aber nicht weiter gestiegen. Als wichtigstes Motiv gegen den Bezug von Elterngeld werden von Vätern finanzielle Gründe angegeben. Auch die Sorge vor negativen beruflichen Konsequenzen wird häufig genannt. Diese beiden

Punkte könnten von der Politik zum einen durch ein Anheben der Lohnersatzrate im unteren Einkommensbereich und zum anderen durch bessere Informationen über die zu erwartenden Auswirkungen von Elternzeit auf die zukünftigen Löhne und beruflichen Karrieren von Müttern und Vätern adressiert werden.

(Abstract aus: *Elterngeld und Elterngeld plus*, von Claire Samtleben, Clara Schäper und Katharina Wrohlich, In: DIW Wochenbericht, Nr. 35/2019, S. 608)

» Kinderbetreuung im Notfall

Versicherung zahlt Hilfe

Steht eine Rehabilitation in einer Klinik bevor, müssen viele Familien den Alltag während dieser Zeit neu organisieren. Eine wichtige Frage dabei: Wer kümmert sich um die Kinder? Die gute Nachricht: Unter bestimmten Bedingungen übernimmt die Deutsche Rentenversicherung die Kosten für eine Haushaltshilfe. Diese betreut die Kinder, bereitet die Mahlzeiten zu und kümmert sich um die Wohnung. Möglich ist eine Kostenübernahme für Kinder, die bei Beginn der Rehabilitation jünger als zwölf Jahre oder wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sind. Die Voraussetzung: Keine weitere im Haushalt lebende Person kann die Betreuung der Kinder übernehmen. Für ältere Kinder können Betreuungskosten bis 160 Euro je Kind und Monat übernommen werden.

(Mainzer Allgemeine Zeitung vom 03.01.2019)

» Erziehungsrente für Geschiedene

Stirbt der frühere Ehepartner von Alleinerziehenden und die monatlichen Unterhaltszahlungen fallen deshalb aus, können Geschiedene mit Kindern in eine schwierige Situation geraten. Helfen kann die Erziehungsrente. Sie soll den Unterhalt des verstorbenen Partners ersetzen. Die Erziehungsrente wird aus der Versicherung des Überlebenden gezahlt. Voraussetzung ist, dass derjenige fünf Jahre lang Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt hat, nicht wieder geheiratet hat und die Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden worden ist.

(Mainzer Allgemeine Zeitung vom 28.10.2019) ■

§ Unterhalt

Keine Versorgung ohne Unterhalt

Wenn ein Ehepartner nach der Trennung keinen Unterhalt für das Kind gezahlt hat und auch kaum zum Familienunterhalt beigetragen hat, erhält er auch keinen Versorgungsausgleich. Auf ein entsprechendes Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf weist die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltsvereins hin. Im konkreten Fall hatte ein Mann 1991 geheiratet, aber seit 2000 nicht mehr dauerhaft mit seiner Ehefrau zusammengelebt. Erst 2013 wurde die Ehe geschieden. Für die volle Ehezeit wollte der Mann einen Versorgungsausgleich zu seinen Gunsten erreichen. Ohne Erfolg. Ein Versorgungsausgleich wäre grob unbillig, entschied das Gericht. Der Mann zahlte seit 2004 keinen Unterhalt mehr für das Kind.

OLG Düsseldorf, AZ: II 8 UF 221/17, 8 UF 221/17

(Mainzer Allgemeine Zeitung, 16.03.2019)

§ Sorgerecht

Vorrang vor Verwandten

Bei der Übertragung des Sorgerechts können Pflegeeltern Vorrang vor Verwandten haben, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Das gilt selbst dann, wenn die Verwandten bereit sind, die Betreuung zu übernehmen. So entschied das Oberlandesgericht Düsseldorf. In dem konkreten Fall wurde einer Mutter das Sorgerecht über ihre beiden Kinder entzogen. Die Alleinerziehende hatte sie aus eigener Hilflosigkeit stark vernachlässigt und wurde inzwischen selbst betreut. Die Familie wünschte, dass die Kinder nun bei den beiden Schwestern der Mutter aufwachsen sollten. Doch dieser Wunsch diene nicht den Interessen der Kinder, befand das Gericht. Es genüge nicht, dass den Kindern bei ihren Tanten keine weitere Gefahr drohe.

OLG Düsseldorf, AZ: I-8 UF 187/17

(Mainzer Allgemeine Zeitung, 08.03.2019)

§ Unterhaltsvorschuss

Mutter hat Mitwirkungspflicht bei Unterhaltsvorschuss

Eine Alleinerziehende kann nur vom Kreis Unterhalt für ihre Kinder bekommen, wenn sie Angaben zum Vater machen kann. Das hat das Oberverwaltungsgericht jetzt entschieden. In dem konkreten Fall bekommt eine Mutter von Zwillingen Hartz-IV Geld vom Jobcenter. Das Jobcenter war aber der Ansicht, dass der Kreis verpflichtet ist, für die Kinder zu zahlen. Das lehnte der Kreis ab mit der Begründung, die Mutter wolle keine Nachforschungen anstellen, wer der Vater sei. Damit sei der Kreis nicht zuständig. Das Oberverwaltungsgericht sah das genauso. Der Kreis müsse nur für die Kinder zahlen, wenn die Mutter geholfen hätte, den Vater der Zwillinge ausfindig zu machen. Die Frau weigert sich aber. Die Kinder seien an Karneval mit einer Zufallsbekanntschaft gezeugt worden. Wer der Vater sei, sei ihr egal. Damit müsse das Jobcenter weiterhin den entsprechenden Hartz-IV-Satz zahlen, so die Richter.

OVG Rheinland-Pfalz, AZ: 7A 10300/18

(www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz vom 09.10.2018)

§ Namensbestimmungsrecht

Name: Mutter darf entscheiden

Streiten sich getrennt lebende Eltern über den Nachnamen des Kindes, darf derjenige darüber entscheiden, bei dem das Kind und seine Geschwister leben. Auf ein entsprechendes Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg weist die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) hin. Im konkreten Fall hatten sich die Eltern noch vor der Geburt des Kindes getrennt. Über den Vornamen für ihr Kind hatten sie sich zwar einigen können, nicht jedoch über den zweiten Vornamen und den Nachnamen. Dem Vater war wichtig, dass aus dem Namen die indischen Wurzeln seines Kindes deutlich werden. Das Gericht übertrug der Mutter das Namensbestimmungsrecht für den Nachnamen.

OLG Nürnberg, AZ: 10 UF 838/18 ■

(Mainzer Allgemeine Zeitung, 26.02.2019)



Jürgen Brand, Otto N. Bretzinger,
Peter F. Brückner, *Mein Recht auf Geld
vom Staat.*
Welche Leistungen stehen mir zu?
Hg. v. der Verbraucherzentrale NRW,
Düsseldorf 2019
14,90 €

Mein Recht auf Geld vom Staat

Mit „Mein Recht auf Geld vom Staat“ ist 2019 ein weiterer Rechtsratgeber der Verbraucherzentrale in der Reihe „Recht“ erschienen. In diesem Band geht es um finanzielle Hilfen in allerlei Lebenslagen: Elternschaft, Ausbildung, Altersvorsorge, Arbeitslosigkeit, Pflege und Behinderung. Geschrieben wurde das Buch von dem Rechtsanwalt Jürgen Brand, dem Juristen Otto N. Bretzinger und dem Präsidenten des Sozialgerichts Düsseldorf Peter F. Brückner. Damit haben sich drei Experten zusammengetan, die Laien verständlich vermitteln wollen, was ihnen an staatlicher Unterstützung zusteht. Weiterhin bietet der Ratgeber Tipps für die jeweilige Beantragung und baut damit mögliche Hemmungen ab.

Das Buch ist thematisch nach den verschiedenen Lebenssituationen gegliedert und dank Kapitelzusammenfassungen und Symbolen zur Erkennung besonderer Passagen (zum Beispiel zur aktuellen Rechtslage oder Hinweisen zur Vorsicht) finden sich die Leser*innen schnell zurecht. Mütter und Väter werden sich hauptsächlich über Hinweise zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag freuen. Für Alleinerziehende erscheint der Auszug zum Unterhaltsvorschuss von besonderem Interesse zu sein.

Insgesamt ist der Ratgeber hilfreich, um sich einen Überblick zu verschaffen, welche Leistungen Hilfesuchenden zustehen. Für individuelle Details sind allerdings weiterführende Recherchen oder unter Umständen eine persönliche Beratung nötig – das Ziel des Ratgebers ist jedoch trotzdem erfüllt. Der/die Leser/in kann die Leitfrage „Was steht mir zu?“ dank der übersichtlichen Struktur schnell beantworten.

Melanie Rach

Finanzplaner für Alleinerziehende

Allein erziehende Eltern müssen sich in ihrem turbulenten Alltag mit Kind(ern) auch mit vielen finanziellen Fragen auseinandersetzen. Sie kämpfen für Unterhalt, Wohngeld oder anderweitige Unterstützung und sehen sich dabei oft mit hohen Hürden konfrontiert. Fürs Alter vorsorgen und eine finanzielle Absicherung der Familie durch Sparen oder Investitionen zu erreichen, scheint nur schwer möglich. Die Vereinbarkeit von Erziehung und

Beruf bedarf ein hohes Maß an Organisation und struktureller Voraussetzungen.

Die alleinerziehende dreifache Mutter Christine Finke klärt in ihrem 2019 erschienenen Finanzratgeber andere Mütter und Väter aus Ein-Eltern-Familien über ihre Rechte in allen finanziellen Belangen auf und ermuntert sie mit zahlreichen Tipps, diese geltend zu machen.

Die bundesweit gefragte Expertin für Alleinerziehende (auch bekannt durch ihren Blog „Mama-arbeitet.de“) zeigt in ihrem Buch darüber hinaus, wie Alleinerziehende das Budget ihrer Familie so in den Griff bekommen, dass sie auch mit geringerem Einkommen ihre Rente erhöhen und Versicherungen abschließen können. Die Autorin gibt zudem Ratschläge für die Absicherung in Notsituationen und weist auf typische Fallstricke hin, zum Beispiel im Steuerrecht und bei der Altersvorsorge.

An den Anfang ihres Ratgebers stellt die Journalistin der Leser*innenschaft die Möglichkeit einer eigenen „Bestandsaufnahme“ zur Verfügung: Für alle, die „frisch“ allein erziehend sind, gibt es eine nützliche To-do-Liste, was nun zu erledigen ist. Weitere Listen helfen, einen eigenen „Finanz-Check“ und einen „Rechte-Check“ durchzuführen, um einen besseren Überblick über die eigene Ist-Situation zu erlangen.

Der Finanzplaner besticht durch ein übersichtliches Layout, das im stressigen Alltag hilft, sich in kürzester Zeit zurechtzufinden und wichtige Infos einzuholen. Besonders Wissenswertes ist unter den Titeln „Gut zu wissen“, „Hätten Sie's gewusst?“ und „30-Sekunden-Fakten“ farblich oder in Großdruck hervorgehoben. Checklisten und Tabellen erleichtern die Organisation aller anstehenden Aufgaben. In den beiden Interviews mit einer Vorstandsfrau des VAMV NRW und einer Arbeitsrechtlerin stellt Finke betroffenen Menschen weitere interessante Sichtweisen und Ratschläge aus der Fachwelt zur Verfügung. Der Ratgeber wird abgerundet mit der hilfreichen Erläuterung von Fachbegriffen sowie einem Stichwortverzeichnis.

Fazit: Der übersichtliche Finanzplaner von Christine Finke sollte in jedem Alleinerziehenden-Haushalt stehen. Mit seinen praktischen Listen, Tabellen und Tipps ist er ein großes Hilfsmittel im Dschungel der Rechte, Pflichten und Alltagsorganisation in Ein-Eltern-Familien. Zudem stellt das Buch ein wertvolles Nachschlagewerk für Beratungsstellen dar, die Serviceangebote für Alleinerziehende anbieten.

Katja Schmieden ■



Christine Finke
*Finanzplaner Alleinerziehende –
Geld und Recht: Das steht Ihnen zu*
Hg. v. der Stiftung Warentest,
Berlin 2019
16,90 €

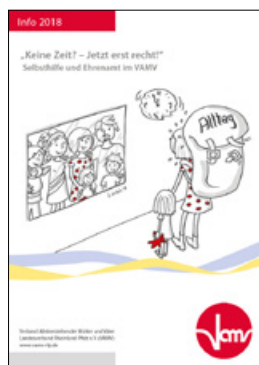
Leitbild

Das Selbstverständnis, das den VAMV prägt, hat der rheinland-pfälzische Landesverband in einem Leitbild formuliert, das auf der Mitgliederversammlung 2008 verabschiedet wurde und bei Bedarf den aktuellen Entwicklungen im Verband angepasst wird.



Info

Die Verbandszeitschrift des VAMV Rheinland-Pfalz erscheint in der Regel einmal jährlich mit einem jeweils aktuellen inhaltlichen Schwerpunkt, der in einem umfangreichen Beitrag aufbereitet ist. Daneben enthält das Heft kürzere Artikel über aktuelle Themen, die Alleinerziehende betreffen, die wichtigsten Informationen aus dem Bundesverband, die neuesten Urteile, Buchbesprechungen und Hinweise auf interessante Broschüren sowie Webseiten und vieles mehr.



Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung – Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können

Die Gestaltung von Umgangskontakten kann schwierig sein. Hinweise und Empfehlungen für ein möglichst konfliktarmes Vorgehen findet man in diesem Wegweiser. Er wurde gemeinsam erstellt von der Deutschen Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft, dem Deutschen Kinderschutzbund e.V. und dem Verband Alleinerziehender Mütter und Väter e.V., Bundesverband.



Fragen & Antworten zur (ergänzenden) Kinderbetreuung – gute Betreuung passt individuell

Unter den Schlagworten „Eltern haben bei der Betreuung die Wahl“, „Gut eingewöhnt = Guter Start“, „Kinder haben ein Recht auf Betreuung“, „Ergänzende Betreuung schließt Lücken“ finden Eltern, die ihr Kind oder ihre Kinder gut und sicher betreut wissen wollen, Antworten auf die wichtigsten diesbezüglichen Fragen.

Hrsg. vom VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz, Mainz 2017.
Gefördert von der Walter-Blüchert-Stiftung



Scheidung!? Verflixt! – Was kann man denn da machen?

Dieser Comic wendet sich an Kinder zwischen 8 und 12 Jahren, die die Trennung und/oder Scheidung ihrer Eltern erleben bzw. erlebt haben. Er wurde unter Federführung des VAMV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz vom Mainzer Arbeitskreis Trennung und Scheidung herausgegeben.



FamilienLeben in Armut – Was für eine Leistung!

Eine Veröffentlichung, die zum einen Wegweiser für Familien ist, mit vielen Tipps und Informationen, wo sie Unterstützung und Zuspruch erhalten. Fachkräfte finden Anhaltspunkte und Anregungen, worauf sie den Fokus in ihrer Arbeit mit Familien legen können.

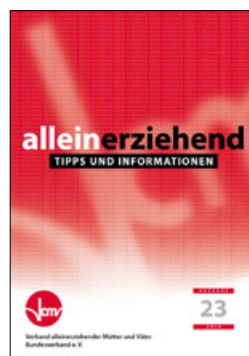
Herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Familienorganisationen in Rheinland-Pfalz (AGF)

unter Federführung des VAMV-Landesverbandes, Mainz 2016,
Gefördert durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz



Alleinerziehend – Tipps und Informationen

Wo bekomme ich finanzielle Unterstützung? Was sind meine Ansprüche? Welche Rechte hat mein Kind? Antworten auf diese und viele weitere Fragen finden Sie im Bestseller des VAMV-Bundesverbandes von 2016 mit einer Aktualisierung 2018.



Alleinerziehend – Gutes Management von Familie und Beruf

Ein Wegweiser für Alleinerziehende und Arbeitgeber mit vielen hilfreichen Informationen und guten Praxisbeispielen für eine gelingende Vereinbarkeit.

Hrsg. vom Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Rheinland-Pfalz, Nachdruck 9/2016.
Gefördert durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz



Elternvereinbarung. Gemeinsam Sorgeverantwortung übernehmen!

Mit der vorliegenden Elternvereinbarung können Eltern und Kinder ihre Vorstellungen von der künftigen Gestaltung der gemeinsamen Sorge und der elterlichen Verantwortung bei Getrenntleben der Eltern dokumentieren. Die Elternvereinbarung beinhaltet unter anderem Absprachen zum Aufenthalt des Kindes, zum Umgang und zum Unterhalt.

Diese Absprachen werden gemeinsam unter Einbeziehung aller Betroffenen ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Eine kurze Einführung in die rechtlichen Grundlagen und einige Tipps und Informationen erleichtern das Ausfüllen.

Hrsg. vom VAMV-Bundesverband, Berlin 2016



Unterstützung/Beitritt

An den
VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz
Kaiserstr. 29
55116 Mainz

Bearbeitungsvermerk des Vorstands

Aufnahmebeschluss am:

Mitgliedschaft beendet zum:

wegen ☐ eigener Kündigung
☐ unbekannt verzogen
☐ Ausschluss
☐ Tod

Ich möchte die Arbeit des VAMV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz unterstützen

- ☐ durch meine Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit 36 € jährlich
- ☐ durch eine Fördermitgliedschaft. Der Förderbeitrag beträgt mindestens 36 € jährlich
- ☐ durch eine Spende in Höhe von Euro (Bankverbindung s. u., Spendenquittung wird zugeschickt)

Name, Vorname:

Straße: PLZ, Ort:

Telefon/E-Mail:

Beruf: Geburtsdatum:

Ich habe vom Verband erfahren durch

Die folgenden Angaben sind nur bei Mitgliedschaft erforderlich

Name und Geburtsdatum des Kindes/der Kinder:

.....
.....

- ☐ Ich bin Alleinsorge-Berechtigte/r ☐ Ich teile das Sorgerecht gemeinsam mit dem Vater/der Mutter des Kindes/der Kinder
- ☐ Das Kind/die Kinder lebt/leben bei mir ☐ ... beim anderen Elternteil ☐ ... je zur Hälfte in beiden Haushalten
- ☐ Ich war ehemals allein erziehend ☐ Ich habe kein Sorgerecht

SEPA-Lastschriftmandat

- ☐ Hiermit ermächtige ich den Verband Alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Rheinland-Pfalz (VAMV) e.V., den Jahresmitgliedsbeitrag/Jahresförderbeitrag mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Kreditinstitut: BIC: IBAN:

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. HINWEIS: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datenschutzhinweis

Der VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz verarbeitet meine Daten im Rahmen der mitgliederverbandlichen Tätigkeit und gibt sie an Dritte weiter (Bank), soweit dies für die Aufgabe erforderlich ist. Weitere Hinweise zum Datenschutz finde ich auf der Homepage des VAMV Rheinland-Pfalz unter „Datenschutz“.

Ort, Datum: Unterschrift:

Bankverbindung: VAMV Landesverband Rheinland-Pfalz, Sparkasse Mainz, BIC: MALADE51MNZ, IBAN: DE31 5505 0120 0100 0116 00



Bestellung

An den
VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz
Kaiserstr. 29
55116 Mainz

Ich bestelle folgende Materialien

- ___ Broschüre „Alleinerziehend – Gutes Management von Familie und Beruf“ (2,- €)
- ___ Ratgeber „Allein erziehend – Tipps und Informationen“ (4,- €)
- ___ Ratgeber „Alleinerziehend – Tipps und Informationen“, Kurzfassung auf türkisch (2,- €)
- ___ Umgangsratgeber: „Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“ (4,- €)
- ___ Elternvereinbarung - Gemeinsam Sorgeverantwortung übernehmen! (3,- €)
- ___ Neue Wege entdecken – Praxisbeispiele für den Umgang mit dem Umgang (4,- €)
- ___ Broschüre „Vergessene Kinder – Wenn Kinder ihr Recht auf Umgang nicht verwirklichen können“ (4,- €)
- ___ Comic für Kinder: „Scheidung verflucht!? – eine Ratgeber-Story“ (2,- €)

☐ Ich möchte den Landesverband näher kennen lernen und bitte um Zusendung der aktuellen Ausgabe der Mitgliederzeitschrift (Info), der Selbstdarstellung und des Leitbilds. (2,- €)

☐ Ich benötige spezielle Informationen zu folgendem Thema (3,- € Pauschale für entsprechende Materialien):

Versandkosten

Für unsere Broschüren nehmen wir eine Schutzgebühr, die die Versandkosten mit abdeckt. Gerne stellen wir Ihnen einen Beleg darüber aus.

Wenn Sie größere Mengen bestellen wollen, erkundigen Sie sich bitte vorher nach unseren gestaffelten Preisen.

Mitglieder und Fördermitglieder erhalten unsere Materialien in einfacher Stückzahl kostenlos.

Name und Adresse _____

Datum _____ Unterschrift _____

E-Mail: info@vamv-rlp.de, Tel. 06131 – 61 66 33, Fax 06131 – 97 11 689

Bankverbindung: VAMV Landesverband Rheinland-Pfalz, Sparkasse Mainz, BIC: MALADE51MNZ, IBAN: DE31 5505 0120 0100 0116 00



Orts- und Kreisverbände

Bad Kreuznach

Elisabeth Staub
Im Wahlsberg 58
55545 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 – 3 67 28
elisabeth.staub@t-online.de

Koblenz

Hildegard Joniszus
Im Vogelsang 2
56332 Dieblich
Tel.: 02607 – 84 43
joniszus@t-online.de
www.vamv-koblenz.de

Rhein-Neckar-Pfalz

Elke Bauer
Adolf-Kolping-Str. 9
67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621 – 9 53 48 75
elba2@arcor.de

Speyer

Petra Spoden
Am Egelsee 31
67346 Speyer
Tel.: 06232 – 9 49 25
Pe-sp@gmx.de

Kontaktadressen

Bad Dürkheim

Beratungsstelle für
Alleinerziehende und Frauen
– Andrea Nusser/
Susanne Schneider –
Mannheimer Str. 16
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 06322 – 6 60 37
alleinerziehende@bad-duerkheim.de
www.alleinerziehende-bad-duerkheim.de

Freinsheim

Beratungsstelle für
Alleinerziehende und Frauen
– Ingeborg Aldenhoven-Krauß –
Bahnhofstraße 12a
67251 Freinsheim
Tel.: 06353 – 91 51 91
Fax: 06353 – 50 86 01
alleinerziehende@vg-freinsheim.de

Grünstadt

Beratungsstelle für
Alleinerziehende und Frauen
– Sophia Kronenberger –
Bahnhofstraße 13
67269 Grünstadt
Tel.: 06359 – 8 47 40
Fax: 06359 – 80 88 38
alleinerziehende.gruenstadt@t-online.de

Kaiserslautern/Kusel

Monika Mai
Im Oberdorf 10
67753 Relsberg
Tel.: 06363 – 56 90
monikamai@web.de

Mainz

c/o VAMV-Landesgeschäftsstelle
Kaiserstraße 29
55116 Mainz
Tel.: 06131 – 61 66 33
Fax: 06131 – 97 11 689
info@vamv-rlp.de

Trier

Sandra Laude
Krausstraße 15
54290 Trier
Tel.: 0170 – 57 20 370
sandra.laude@web.de

